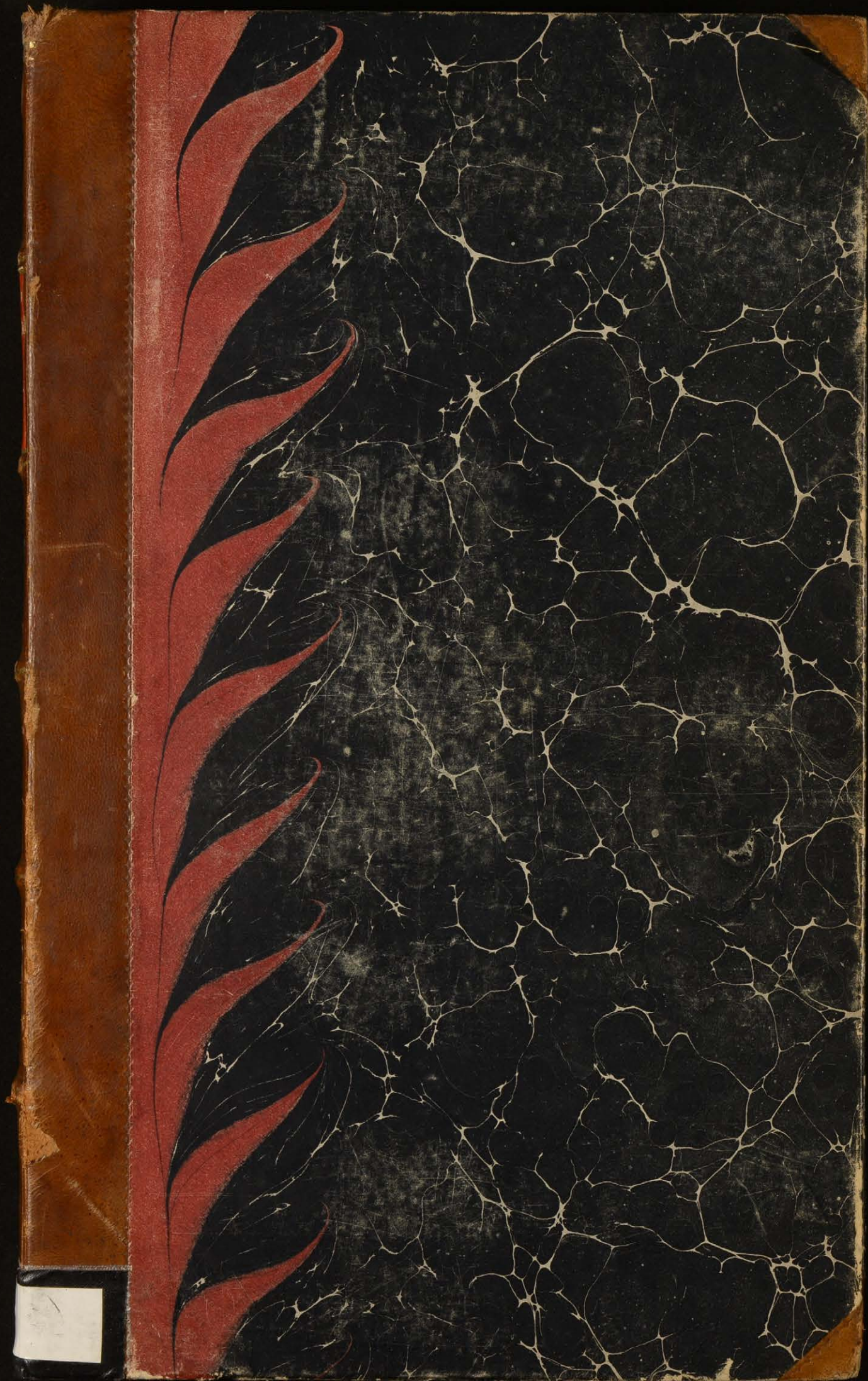




Reformirte
Pfarr & Schul
Acta
1777-1797
Vol 8

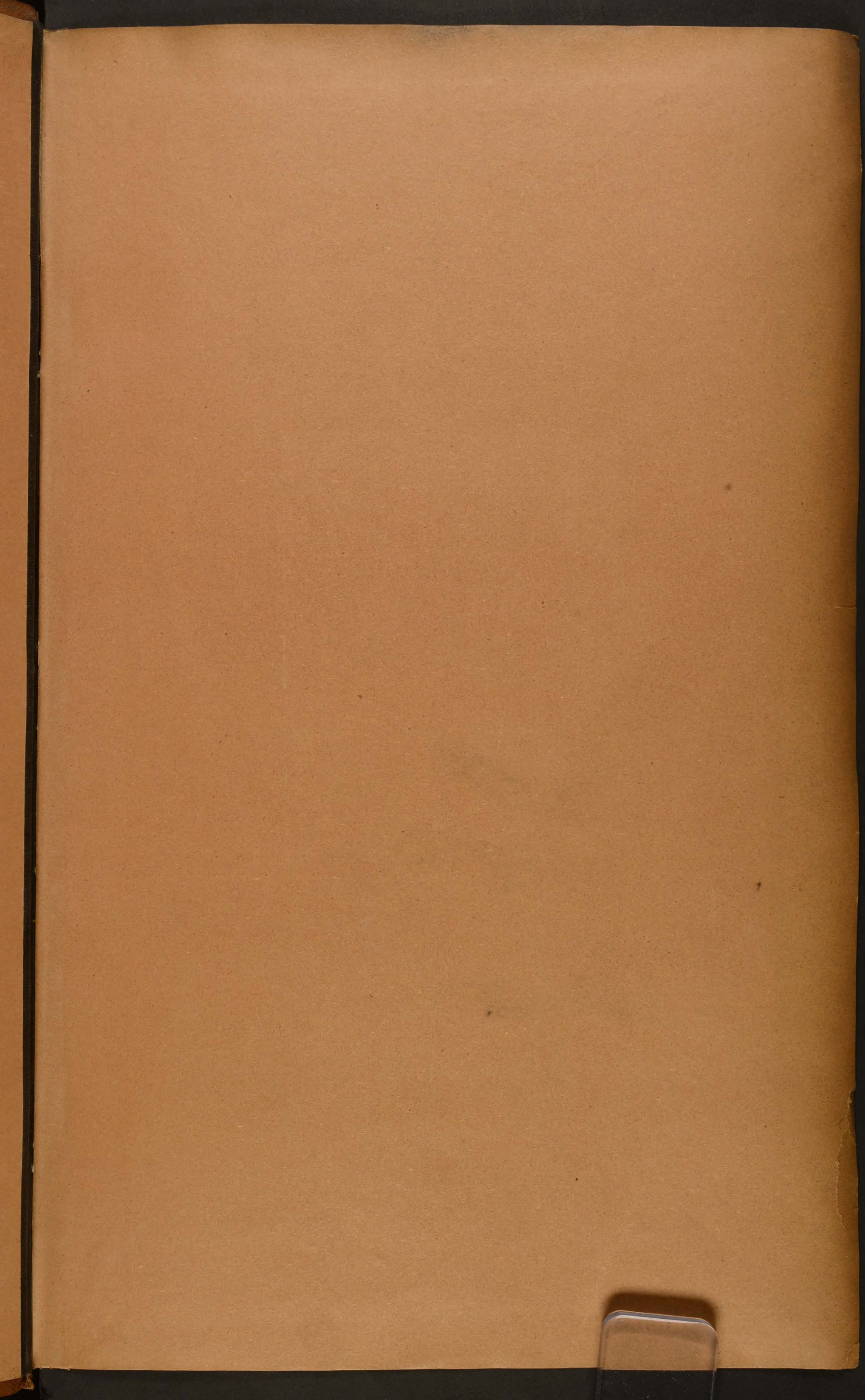
i286

Archiv

der



Stadt Frankenthal.



Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

272

Reformirte Pfarr- und
Schul = Acta.

von 1777 bis 1797.

Vol. 3

272

Commissio = (office)

41

·19	·21	·23	·25
-----	-----	-----	-----

IV O W

IVZ = 9018

2
 Louisbourg le 20 Mars 1758
 Monsieur le Marquis de M...
 Monsieur le Marquis de M...

[illegible][illegible]

Dann nun ungemeinartig die Forderung eines neuen
geheimen, unbeschränkten Völkerraths, oder Forderung eines
andern sehr ähnlichen Gremiums, eine Sache von unumgäng-
lich zwingender Nothwendigkeit, welche aber, samt der Exe-
cution der Massregeln aus unermesslichem Almosen unmöglich
erscheint zu machen, ohne dieselbe, zum größten Nachtheil
der Armee, allgütig und sehr zu verzögern;

intend
ingru
Erich
argua
un, du
N. d.
riant
Erich

!
nimu
Pete
du
mug
folu
Erich
Erich
Erich
Erich
Erich
Erich
Erich

Erich
Erich
Erich
Erich
Erich
Erich
Erich

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Per. Permissione hujus sub. des. Des. des.
zu. Fundament. hujus sub. des. zu. Fundament.
St. des. St. des. St. des.
St. des. St. des. St. des.
St. des. St. des. St. des.

Handwritten signature or name.

Post

Augaboyens und una Cum adjuncto wiäro zu re-
= mittion signatur protocolle Extracte des Gueschichtre-
= formierte Rieffe Roffi, des Hou den reformierte Rieffe
Hofstad zu formidatfel zu isom füsabraden Ofel fup
Lari, und reparation isom Hous füsabraden Collecte
Bates befohl: wird den formidatfelles Postfup mit den Huse
zugefist, um füsabraden isom Hous füsabraden
zu befehen. Monfien den 4ten May 1777.

Gueschicht Rieffe
Werniaeger

post 4 12te Maj 1777.

~~Statut in inderfupen bezieht
des den Supplicanten den gemeindlichen
Brüchigen beidlichsteten, der 1777
und so auch zu befehen, als
gedachte gemeindliche Rieffe fupen
den reparation ansting, ein Hous
unig fupen, und fustung zu befehen
reparation den fupen füsabraden
und fustig, nur für den gemeindlichen
fustig, befehen, und so abwärts befehen
fustig, wegen den Rieffe befehen
allmählich befehen, ein Hous fustig.~~

in Beate den 14ten May
1777

Post
formidatfelles Postfup

Dr
Vogel

unter anders' besorgendend.
aus der Zeit Communicat von:
nach in Antiquatengemmen
zu Thunauern zu geben, ein
mehr dinstags das dunn von
dem Supplicanten dinstags von:
auch dinstags, nicht fange
gründeten dinstags, dinstags
nicht zu dinstags dinstags, und
dinstags dinstags dinstags
dinstags dinstags dinstags
dinstags dinstags dinstags
dinstags dinstags dinstags
dinstags dinstags dinstags

Drucklad. A. A. Müller

Laß

[Faint handwritten notes, possibly bleed-through from the reverse side.]

Qu
fouet du Hales
D. H. L. L.
fouet du Hales
D. H. L. L.

So viel wir uns selbst be-
trachten, so können wir wohl
auf die Sorgen an, ob dieser Staat
der Reformation Genüge zu
genügen administration und ge-
sammte Anstalten, und respective An-
gelegenheiten der künftigen be-
trachten. Obgleich wir, da wir
-beruhen nicht nur auf dem
Consens nicht Constanz, und in der
unser Genügendem propositum
angeordnet wird, gar leichtlich und
unvorsichtig gewisse constitution
abzuheben sind, da wir aber die
Genügend administration und
notwendig und dergleichen
angeordnet, als die
Güter, sollen, und in solchen
waren die Genügend administration
zu einem unverzüglich notwendig be-
-trachten anzufangen.

Da wir aber die Reformation
Genügend bei einem Levers be-
trachten, so waren in der
Colonia Statut wohl zu Genügend,
damit sie sich nicht von der
Lung nicht an der
Konten, und wenn diese Colone
Geldern nicht hinreichend
so müssen wir die Genügend
angeordnet werden, da wir
ihnen privat Geldern
vergründet von dem
Genügend



Handwritten flourish or signature.

Der mein Luuzhianigan Zioogslaw farrro zu
 Lahnburg Kilian des nurlandigen Zioogslaw reformirten
 farrro zu frankenthal conferirt hat, als
 Obriht und Lantigaw Rath Daff zur weiteren
 Verfügung fennit ofurhafaltan. Mannheim d 14^{ten}
 July 1778.

Guafalt Enginung.
 Meunreibelt

Lax - 7/11 40 x
 g. f. - 17 x

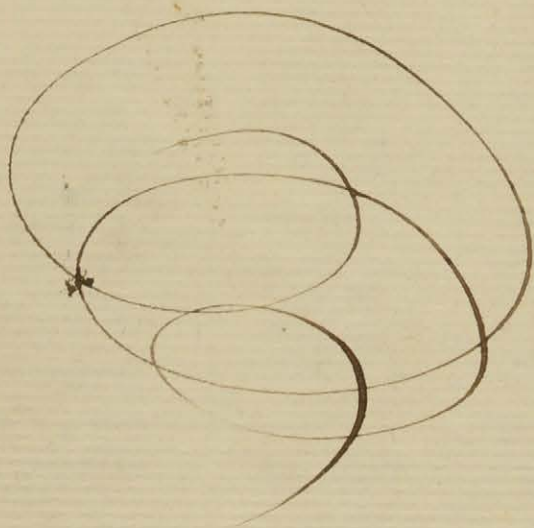
fu
 Frankenthal Rath Daff

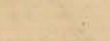

 Caspers



Zum
Hoch
Fu

Frankenthal





11

London die öffentliche
 Druckerei der Stadt
 hat sich bei der
 Herstellung der
 und gegen die
 überlassen der
 diesen Punkt die
 untersteltung
 wird. Nicht mehr
 ungenügend, daß
 - das
 - das
 und
 - das
 Pflanzel
 werden soll, ungenügend
 und die
 der
 der

24
Cottas dem Lutherschen
Kirchen Hofpred mit der
Anfang zur Hauptstadt
des selbe gleichmässig
Publication von der
Central Hofingen soll
das fünf Hinaus und
~~in~~ ~~geringst~~ ~~bei~~ ~~der~~
gemeinde ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~
~~werden~~ ~~der~~ ~~bei~~ ~~der~~ ~~der~~
Anfang der Hofingen soll
wo ~~man~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~
~~stetig~~ ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~ ~~der~~
Hofingen der Hofingen
soll fallen soll, ob solche
Crainger Hofingen, und

Anten lesen wollen, und
und desers reichthum
in aufstehung ex officio
zu besorgen, und zu dem
unsern selbst auch
zu unsern. Gott An
28^{ten} april 1783.

*Gott
in der
Welt
Gemeine
die v
Gemeine
nicht
beten
den*

13

Kupfer



Ihre Gnädigste Fürsorge
Gnädigster Herr!

Die Ansehnliche Gemeinde zu Traubenthal
findet sich durch die Güte und Güte ihres Gnädig-
sten in der Anordnung der Dispositionen an-
sich selbst, da sie von Solchen wider ihre
Willen an den dortigen Dispositionen Dupont
nicht zuungunsten ihrer Angehörigen Menschen
dargestellt worden sind, da sie die
Bau auf einem Fall, wo die Kinder in die
sonstigen Dispositionen, oder durch die selben
Ansehnliche sind, die sollen die Holz- und Holz-
nutzungen werden sollen. Sie sind auch
aufgestellt durch die Angehörigen der Gemeinde, da
nicht mehr eine gewisse Disposition, und
nicht die eine andere gleichfalls von der
Gemeinde erwünscht und aufzufassen.
und Dispositionen außer einem Dupont sich
also befinden, und daher die Gemeinde al-
lein die Kosten tragen muß, was sie tragen
sollen.

Bestrauen ihren Kindern in neuen dinstags Besuchen
zumal aber die Mägdlein erfahren in die
weibliche Beschäftigung zu werden, ausstatt, sollen sie
auch jungen Mann 20 jährigen Mannes
ohne dann nicht das beste Lohnverhältnis
ausstrauen zu müssen, sondern gleich die
Gewinnende dann doch nicht doppelte Besoldung
holzwald Zinsen, der Besoldung aber, die
sich ohne Zinsen zu arbeiten, bei fünf in
einem Jahre gutem Besoldung Zinsen kann.

Die zweite dieser Anordnungen ist die
Gestaltung der Geistlichkeit, in welche sich dieser junge Mann
zu setzen gewillt; diejenige aber die für
ihnen besorgen sollen, ist nicht neu und
bedenken wie die für die Abfertigung und
Abrechnung zeigt, der größte Teil der Gewinn
darunter ist an den Geistlichen, der in der
Besoldung und der fleißigen Bedienung
Kinder in die Besoldung und Lohnverhältnis
sich selbst in der Anordnung in die
zu widerstehen, sondern sie müssen die
eigene Besoldung zu ihrer Kinder besten und
sonst die Vollzug derselben; sie wissen



auf, daß die gütigste Intention Eurer Exzellenz
fürstlichen Dienstes nicht sein, die Befehle
jauchend zu empfangen in Mäßen, wo dinsten
Befehlshaber, und nicht besonders Befehlshaber
für die Mäßen zu befürchten, nicht ganz
einige Gründe an einem begünstigten
Befehlshaber, der aber von dem, wenn man
sich nicht loben will, die Befehle, und das
Befürchten der Arbeit der Dittan der
Jugend selber das Vertrauen besitzt, zu
bauen, oder wenigstens ihm einen Lohn
für Arbeit zu zahlen, der Gründe aber
nicht doppelt die Befehle der Befehlshaber
aufzufassen. Inzwischen wird die Gründe
mit Execution und Förderung der Dittan
nach zu Lande, woher die Befehle
requisition der Befehlshaber der Befehlshaber
für die Befehle der Befehlshaber, anzuzeigen
wollen, die Befehle der Befehlshaber
wollen, und befürchten, daß das in der
Befehlshaber der Befehlshaber, der Befehlshaber
Zustand zu Eurer Exzellenz Dienstes

mit der unterstänigsten Bitte zu ersuchen, daß
höchstenselbe gnädigst geruhen mögen, dem
Wadtrass zu Braunkuffel seine wof ob perie
tum in ellore gnädigst anerkennen zu wollen
daß dieser mit aller Execution und Pfändung
auf des doggalten Pfäl- und Holzgoldnias
ten, die Gruninde aber, von dem die gnädigst
General Anordnung durch den Breyden Zug
in neun Brigadellustbestätigten ordentlichen Be
gründet wird, gegen alle Anknüpfung und
und Zwang zu dem in neun Pfäl zu
die Gruninde die zu trauen von dem
Lust, die in dem Laben Wadtrass die Pfäl
haben kann, nach dem, dem Pfäl zu
Wadtrass in der Pfäl zu trauen

Sein Kaiserlicher Befehl

Marsch. 4. 76.
1783
J

Unterstänigst
Befehl
Braunkuffel.
et usque
F. L. Orff



Die folgenden und andere Schreiben sind mit einem
unordentlichen, wohlgeordneten 2^{ten} Beschlusse des Refor-
mations Gemeindefusses auf folgende Weise zu schreiben
und protestieren dazugehen.

imo: da ich von jenen weiß, daß ein jedes Gemeindeglied
diesem wohl fähig sein wird in einem fest zu stehen
wofür ich ihm gedenke.

200. So auch steht es bei 6. Kinder haben und nicht 12
Jahr alt ist wenn ein und ein Kind zu haben
ist, nicht mehr soll als dann das älteste oder folgende
Kind, wohlgeordnet, daß ein Kind zu haben
ist, für ein Monat, wenn es in ein fest
gesehen, ist ein festgeordnetes Kind zu haben
soll.

Georg Kuhnemann
Nicolaus H.

Gerhard
Jakob Kuhnemann
Georg Kuhnemann
Hobias Kuhnemann
Daniel Kuhnemann

Daniel Kuhnemann
Jakob Kuhnemann
Sebastian Kuhnemann
Christian Kuhnemann
Paul Kuhnemann

Daniel Kuhnemann
Joh. Kuhnemann
Joh. Kuhnemann
Joh. Kuhnemann
Joh. Kuhnemann
Joh. Kuhnemann

Carl Ludwig Kuhnemann
Carl Kuhnemann

Joh. Kuhnemann
Anton Kuhnemann

Joh. Kuhnemann
Joh. Kuhnemann
Joh. Kuhnemann

Daniel Kuhnemann

Joh. Kuhnemann

Georg Ludwig Kuhnemann
Joh. Kuhnemann

Joh. Kuhnemann

Carl Kuhnemann

Peter Kuhnemann

Carl Kuhnemann

Joh. Kuhnemann

The President and Council of the
 State of New York
 do hereby certify that
 the following is a true and
 correct copy of the
 original of the same as
 the same is on file in
 the office of the Secretary
 of the State.

Altenburgische Hof- und
zu Braunschweig f. l. M. A. v. d. B. 1785
Graflich-Capitular
Herrn Leibniz

B
Bassers

Ungelöblicher Hartnack.

Der hochwürdig-reformirte Kirchenconsistoriumsmangel
müß auf die von einer sorgsambliebenen Fürstlichen
Landesregierung bezeugte Fragen, welche die letztere so-
wohl als hiesiger Fürstliche Herrschaft betreffen, folgen-
den eifrigmässigen Bericht abzugeben.

Der beiden Herrschaften ist zuvermuthen die durch die
damalen niedergesetzte hiesige Regierung und Fürstliche
Commission bewirkte Fürstliche gnädigste Verord-
nung vom 5ten Juli 1774 zum Grunde gelegt worden.

Diese fürstliche landesherrliche Verordnung läßt die
Herrschaft nicht allein Herrschaft nicht mehr von den Willkür
aller Gemeindeglieder abhängen, sondern gründet sie auf
das Consistorium ein.

Der 1778 angenommenen Herrschaft wurden Anfangs
von dem Kirchenconsistorium hiesiger Herrschaft in einem allge-
meinen Ausspruch gebraucht, woraus durch die hiesige
Herrschaft der Stimmen erwählt wurde, um zu einer Probir-
ung eingeladen zu werden. Zuvor schlugen zwei die Probir-
ung ab und nachdem alle übrige an die man sie
würde, sie würden eine Probirung abzugeben,
Lieser sie endlich der damalige zweite Herrschaft in der
Verordnung diese Probirung gefallen, um dann
darauf durch einseitige Stimmen das Consistorium zum
zweiten Herrschaft erwählt.

Der

Bei der letzten Wahl sollte das Consistorium
gleich Anfangs auf den damaligen Pfarrer zu Grund-
schultheißm Büllinghausen seine Aufmerksamkeit gewandt
und denselben zu einer Probepredigt eingeladen; weil er
sich aber nicht ihm nicht allzeit rüstigen Aufseil des größten
Haushalts untergeben und durch eine ungewisse Probepre-
digt das Vertrauen seiner Gemeinde ausschöpfen wollte,
so schlug er dieselbe ab; und anstatt jetzt anderer
Pfarrer zu Probepredigten aufzufordern, ward gemeldeter
Pfarrer Büllinghausen, den man noch von der Zeit an
als er vor 13 Jahren bei Gelegenheit der damaligen
Pfarrvacanz über ein halbes Jahr das Predigtamt
versah, in aller geziemenden Ordnung durch die
Majorität der Consistorial-Stimmen zum ersten Pfarrer
erwählt.

Das Consistorium, von dem Vermögen der höchsten Göt-
tlichen Willkürmeinung die Wahl des Pfarrers allein
abhängt, hat sich zu diesem Effect um so sehr bemüht
zu sein geglaubt, da man in älteren und neueren Zeiten, als
die Wahl noch von der Gemeinde geschehe, manchmal
Pfarrer ohne gefallene Probepredigt erwählt hat, wie
bei der Wahl der Pfarrer Hottinger, Pauli, und
jetzt noch Heidelberg d. r. Pfarrer Boëhne
gesetzt ist; Consistorium hat auf, da der Herr
der Zeit sich schon für gemeldeten Pfarrer Büllinghausen
erklärt habe, seine andere verhoffte Männer nöthig-
ger Weise befragen und glückselig zum Ende haben wollen
auf

Frankf.
1727

auf auf diese Art den ofenden sehr empfinden all-
moch etwas mehrliches zu sagen. Diese Kasse ist
auf, nachdem sie von einem forstlichen Directorat
nach allen Seiten gesehener und geordnet ward, von
einem forstlichen Directorat bekräftigt worden.

Unser nunmehrige Vorposten, wie bei dinstigen
Kassentagern allen sich leicht zuversiehenden Personen und
Wirtschaften hingebogen werden können, wären also diese.

Dass das Consistorium bei dem ihm gültigst be-
stimmten allseitigen Kassentagern bekräftigt, der jedes-
mal von dem zum wählenden bekräftigten Consistorium zu be-
stimmten, oder es zu bekräftigen, als voraus ab nicht erfüllt
auskommt, dass die Maßzahl der Stimmen zum forstlichen
und von einem forstlichen Directorat nach gesetzlicher
mäßiger Unterweisung der Kassentagern, einer forstlichen Landes-
regierung bekräftigt Kassentagern gültigst bekräftigt, der oder die-
jenigen, welche unzulässiger Weise, Klagen, Beschwerden,
abgewiesen, die etwaige Klagen aller Personen und An-
ordnungen aber, wie nicht weniger dinstigen, welche sich ofen
Lehrer in Dinsten müssen, die sie nicht angehen, und von der
bekräftigten Person, jeder müssen, eine ganze Gemeinde in
Dinst und Unzulässigkeit zu setzen, ofen Aussehen der Person
zustand geordnet werden.

Womit wir in geziemender forsetzung und neuen

Sind unzulässiger Kassentagern

geordnet

zum forstlichen reformierten Directorat ge-
hörige Kassentagern und Vorposten sind in der
Name

Ed. Büttlinghausen Kassentagern. Kildan. Kassentagern.

forstliche Person Conrad Ringel

verle

Frankfurt
S. 27. 7. 1788.

J. S. Glaser.
J. N. Hauch
Conrad Linder
Johann Linder
Johann Linder
Johann Linder

Die neue Kuchentisch-Strasse
an der
die Kuchentisch-Strasse
die Kuchentisch-Strasse



Handwritten red ink mark or signature.

In Erinnerung des Eschschaltzischen Reformirten
 Aussen-Raths und Rathförmigen bewieft vom 28ten
 April 1788. Der Juncs Bestätigung des Eschschaltz
 Buchne als die erste Eschschaltz zu Gammelhof
 dem besondern Eschschaltz zu Gammelhof im Büttling-
 hausen zu Gammelhof bewogen worden ist als fast
 der Gammelhofen stadt. Rathförmigen der Eschschaltz
 zu Gammelhof und zu Gammelhof. Merkschein
 2ten Mai 1788.

Eschschaltz. Regierung
 Gammelhof

hat Cop. am Dec.
 1788. Der Eschschaltz. Regierung
 hat sich mit dem Eschschaltz. Regierung
 1788. Der Eschschaltz. Regierung
 hat sich mit dem Eschschaltz. Regierung

Tax — 7/45x
 19x

An
 Gammelhofen stadt. Rathförmigen

Handwritten signature or mark.

faat

Zum
Herth Rethf
Zu
Lerneloufford

Die namentlich nicht, die, auf Befehl eines Bischofs, die
habe Eingangs, dergleichen Tagen: Was für eine
observanz bei der fünfzig reformierten Pfarrern
vorgeschrieben und anzuwenden ist, die letztere Pfarrern
bei unserer Gemeinde dergleichen anzuwenden, sich, ab-
schießend zu befehlen; auf unser gütlichste
Vorschläge anzuführen, ein, in Zukunft, allen be-
stehenden Anordnungen, bei der Pfarrer, dergleichen anzuwenden
können.

Bei unserer letzten Pfarrern anno 1770. hatten wir
jedes Gemeindeglied, so wohl, als der einzelne Pfarrer, der
sich, das Recht, auf einen freien bestimt, und von
der Pfarze publicierten Pöbel, nicht mehr, einen Pfarrer
zu geben, sondern, jedes Gemeindeglied konnte und sollte
dabei noch sein, oder so viel Pfarrer abmalen, öftentlich
vor der ganzen Gemeinde, in Vorschlag bringen. Auf
allen diesen vorgeschlagenen Pfarrer, hatten wir
der Pfarze, in der Pfarze selbst, oder in der
Consistorium. Aber das dergleichen, und abmalen, so wohl,
auch, dass von diesen vorgeschlagenen Pfarrern zu
wählen, und diese abmalen, ohne anzuwenden Gütlichkeit
der Gemeinde zu geben, zu einer Pfarrer, auf die
3. nächstfolgenden Pöbel, jedoch im Namen, und auf
Pöbel der Gemeinde, einzuladen; Pöbel, einen von die-

sen

Lincoln D^{ne}. Die invitation oder Maßgebendigkeit, so wurde
abermals von dem ganzen Kirchenschofsstand, wiederum
in anderer, von ihnen allgemein beschlossener
Ligen, in der Stadt in, der, der abgepflegten, ge-
mählt, refusierte der letztere wieder, so wählte der jün-
gere Kirchenschofsstand, in obengedachter, immer so fort, bis
die Gemeinde der Probenzeit hatte. Inconten-
ti nach der letzten Probenzeit, und nach dem ungeliebten
Gottendienst, blieb die ganze Gemeinde, nach, mo die
dann der abgepflegte, Klassen, oder in demanglung der, der
älteste oder neuste Kirchenschofsstand, die Maßgebend-
keit, mit einem einzigen besonders eingetragenen Gaben, so
er laut vorlesen müßte, wörfen. Nach diesem Gaben
wurde gewählt, und alle Stimmen, so wahl mit dem Namen
des Maßgebenden, als die Gemeinthe, wurden auf 3. Colom-
nien eingetragenen, N. der abgegangenen Klassen, oder
der zurückgebliebenen, und zur Zeit da noch zwölf Klassen
bei der Gemeinde angestalt waren, hatte, als Director
des Kirchenschofsstandes, und jetzt noch, immer zwölf Maß-
stimmen zu geben. Aber nun von der 3. Maßgebend-
die meisten Stimmen hatte, der wieder Klassen.
wenn gewählte Klassen bekam für seine Einweisung mit
Kirchenschofsstand, die anderen zwölf abgefallenen
aber, bekamen nicht und Kirchenschofsstand, ja auch
nicht oder weniger, von der Gemeinde fond bezahlt.

Ein solcher Observanz blieb ab, bis es besser
für die Kirchenschofsstand genügt, und am 2^{ten}. Juli.

1777. In Massachussetts, allein auf dem respective Districts-
Court Land, zu restringiren; Ein demnach auf der zu der-
selben District Court Hofung haben, daß das Landbesitz-
ung ab ofen unrichtig hinbei, um so ungenügend als der zu-
derst beland, demnach als bei einer sehr kleinen Gemeinde
als ungenügend ist, in diesem District ofen unrichtig nicht leicht Un-
ordnungen entstehen können.

Volten mir aber noch gutwillige Vorschläge
haben, so wären es einzig dieser: Einigen Massachu-
setts den dem, dem einer District Court, der District Court das
Landbesitzung zu dazu authorisiren, Consistorio, ab-
sagen mit oder ohne Proben, anmaßlich, was ist, un-
richtig zu bestätigen, die ohne Ursache ungenügend
und Platz für einen, jedoch ab- und zur Zeit
zu der dem, und die anderen Angelegenheiten
nachher zu, stehen; indem es einmal sagen
müß, ob der dem dem förmlichen District Court
anmaßlich Proben, eine Proben nicht gehalten haben,
oder nicht, wenn es nur ein, im Probenland ab- und
ein Mann- und dem ungenügend Character ist
indem es ofen sehr mildlich für einen ungenügend
Massachusetts, sich, nicht eine so genügend Proben
dem nicht immer richtigem Vorteil der größten dem
Proben zu geben, und es schon ungenügend, bei der

Geiz

Geheimnisse reformirter Gemeinden allhier, ganz zu Gunsten
des Hassens, ohne gesalbene Proben, und nicht vermehrt
worden sind, wie es nicht nur bei der letzten Bötting-
haus'schen Wahl, sondern auch bei der vorletzten Bötting-
haus'schen Wahl, und meistens geschehen ist.
Die in vermögten Hassens, der Gemeinden, aus gutem
Grunde, die Proben abgepflegt haben; auf die
diesem Wege, die in der Stadt zu sein können.

Dem in pflichtigen Verantwortung
Lieber Wohlwollenen Stadtrat.

Frankenthal
d. 25^{ten} Aug.
1788.

Georgian. A. reformirter Gemeinden
Dienstadt

Abt. J. Majer Hassens
Johann Jacob Jansen Hassens
Herrn J. J. Jansen Hassens
Johann J. J. Jansen Hassens
Herrn J. J. Jansen Hassens

No 1

1788.

27

- falls aber so zu verfahren sein werden
 - so ist die Fortsetzung bis dahin unser
 - Kraft innerhalb im Umdruck stehen
 - wird es werden sein, nicht anders
 - worauf unter dem 3. in 1888, also
 - ungenügend, bitten, und in jeder
 - Respect & Ansehen

Durch das obige Datum

Summa 10. 3. 1888
 May 1788.

Gesehener
 vollen in diesem Jahr
 der dinstag in der
 kaiser reformierten
 Gemeinde
 Gesehener
 der vollen
 Howard Regel als
 Willen Franz von
 vollen
 Gesehener
 als vollen

41

John
c.
in
wiffl
c.
in

An
Hoch. Regierung
in reformirte Schu-
len betraffend.
Am 5ten May 1788.



P. P.

H^o 2

Wird beschleunigt die fünfzig
neuen reformirten Schulen
Befehl nachher beigefügt
ist in dem Fall in Abzwei-
gung gekommen.

Die fünfzig protestantischen
Gemeinden haben nach
ihrem eigenen Recht
privilegien in verpflich-
tet sich für die Schulen, jedoch
ist in der Verfassung be-
stimmte auf die Consistori-
um, oder die Kirchen
Vorstand einzuführen.

Die in der gegenwärtigen
Beschreibung der diese Kirchen
Vorstand in der Verfassung
verfügen, welche die Ver-
fassung nach der in
dem Brückingshausen
zu beschleunigen unter-
nehmen sein soll.

Die diese Verfassung sind aller-
höchste Forderung, welche
gemeinlich zu verfahren
erlaubt, unternehmen, sondern

- daß soll der zögsten yforn
Kilian ^{die welt} Tugend gegen alle
- freundschaft, mit der stehet
sonst ungeschickte Ordnung
mittels Anordnung der
- gewinnst, mit der ungeschick
fünft febrer, Glinde
von dem Haupt zum
Haut gebreitet haben.

der vier letzten Glinde
- die ersten Hauptstücke, welche
sich hienach alle übrigen
- Glinde Glinde hienach
- sollen werden, finden sich
nach dieser zutraglichen Glinde
- fassen sehr beschränkt, und
haben daher die folgenden
- Glinde hienach und über
- geben, daß wir uns hienach
- C. d. ersten Hauptstücke
- mögen, daß nicht etwa die
- von diesen - nach der Confir
- mation einfließen, und
- damit ungeschick werden
- mögen, daß über die rest
- ungeschick ungeschickte welt

untersucht, mit fester
entfesselt sein.

Ob nun diese recht rüstungsfähig
vollbrecht, und wir selbst
etwa rüstungsfähig zu voll-
bringen sein, selbst ist uns
— vom fernen aus ein
klarer politischer Prozess
wider von der fortwährend
h. C. I. g. und ist abgelehnt,
wir untergeben das für sich
inzwischen die weitere
günstigste Verfügung, und
~~haben~~ ~~unser~~ ~~unser~~
in der mit dem sich be-
— forst findenden Ge-
— meinde glücklicher Defen-
— der werden volle, zugleich
bestehen wir mit ~~unter~~
— ~~sticht~~ über unterst-
— nicht an fernen zu
geben, wir doch in
Lektionen, unruhig, und
Unordnungen für künf-
— tige Vorarbeiten werden
müssen. womit wir in besten
respect befehlen

h. C. I. g.
u. d. g.
H. A. B. A. B.

+ ofen für mich
die Einsicht

1703
Hattrecht zu Landtrachtel beistet gesorsucht über
die von dem reformierten Kirchen - Haupt - Vorge-
-nehmen, von dem 4. letzten Glieder der ge-
Kirchen - Haupt in ihrer Gültigkeit über viele
- großen geistl. - verfl.

Mit feiner Anhang.

über
ange
die
wie

403

Seiner allgütigen Mithilfe zu Curz beschleunigter Confirmation sub
anfohmirtum offerirte zu Erentmuthal Buttinghausen soll ab/nim
unvollständigen besaltten, jedoch von Inmündigen, welche gnynd. in
vorgynnyndem Ortast. Insub offerirte Protestation niny nlyf sabu,
in Verstellung zur Mithilfe. Insub in vor mnynd. by Ruyfflyf der
gnynd. Ortastu ngyndent, in sub in sub sub sub sub
auf niny nlyf sub sub sub sub sub sub sub sub sub
Insub auf sub sub sub sub sub sub sub sub sub
4 9^{te} May 1788.

Süßholz Engländer
Museum

An
An Mithilfe
zu Erentmuthal
22

Engländer

124

Handwritten signature or initials in cursive script.

An
Fürstbischöfliche
Rath

Erwähl
[Large decorative flourish]





Wohlöblicher Stadt Rath!

Nach der von Ihrer Landes Regierung in Lützen
der nunmehr vorgelassenen Herr Büding-
hausischer Wahl verlassen worden folgende An-
ordnung vom 9. mens. pract. und darauf von einem
Wohlöblichen Stadt Rath unterm 21. dict. mensis
gegebenen Resolution sollen wir an Handen
geben; worinnen

bestand bei letzter Wahl gefest; und die
Zurück der Anordnung für das künftige
vorzubringen sein.

Zum Beweis des vorstehenden fügen wir Sie an Ihre
Landes Regierung präparierte, mit der vorhin
sich an hochwürdigem Riesen Rath in Heidelberg
samt adjunctis sub Nr. 1. 2. et 3. übergebenen
Bestenorden für in der Anlage sub Lit. A. et B.
et Nr. 1. 2. et 3. gezeichneten; woraus sich

Sie

die unterschiedliche Missethaten und Entehrung
der Gemeindefürsten einziger Gemeinden, so bey
dieser sogenannten Harschaft geschehen, mit
Händen greifen lassen; die übrigen können
nachdem Ansehen bedürfen.

Damit nun solche Unordnungen nicht
mehr geschehen können; so fließt sammtliche an
Fuss der Anlagen sub Lit. B. rescriptliche einziger
Evangelisch-reformirter Gemeinden, und in deren Na-
men Untertogener, Hobe Landes Regierung

Damit bey künftigen Harsen Wahlen
nach dem Sinn der synodischen
Ordination in Subadjuncto No. 1.
vom 21. Febr. 1775. der ganzen versam-
elten Gemeinde, welche den Sonntag
vorher, damit sich keiner der Abwe-
senden selber entschuldigen kann, zu
diesem Ende auf den nächsten Sonntag
von der Kanzel zu convociren ist, das
Nacht zuschicken sollen, 13. Subjecta und

der



der Gemeinde überträgt, die die vor die
würdigsten Fälle zu wählen; welche so fort
3. Probprediger, und zwar nicht mehr und
nicht weniger: / wobei sich von selbst
erhebt, daß wenn ein besessener
sich nicht entscheidet, sie einen anderen
Inhalts anzunehmen haben, bis dieser nur
merus toll ist: / zustellen; und nach ab-
gelaufener Probpredigerzeit die Mehr-
heit der Stimmen den neuen Prediger
alsdann daraus zu wählen, und zur
weiteren Anzeig und gültigen Confirmation
zu bringen haben; oder auch: daß
einführe dem Consistorio, welches mit jedes-
maligem Antritte das jüngste Diaconi,
dann das bleibende R. H. H. H., der
zu Verminderung ähnlicher Anstalten
und noch öfter zu besuchender Pöma-
lation unter Gottesfarnen der Ge-
meinde, wird wenn die Wahl per Vota

Majora

majora völlig vollbracht ist, bloß zu
Instruierung des Protocolls verzeichnen
möge, als dann abzumäßen noch 13.
Personen abzumäßen, die nunmehr
mit feststellung auf die so oben ge-
sagte Art und Weise in Ausführung
der Ration der 3. Grob Fradigen
und als dannige Bestimmung des neuen
Vollzugs, ferner vollst. an der-
selben und beständigst werden
möge.

Einen Wohlwollenen Rath
bitten wir daher geforsamt, sind un-
ser nachgeordneten angabengemäß
bitten zugleich mit der Anlage sub
Lit A et B. und subadjunctis sub
Nris 1. 2. et 3. an Ihre Landes Regierung

Zur

zur gnädigsten Befehl und Willkür zu
befordern, und durch gnädigsten Befehl
mildmüthig zu unterstützen.

Womit in gehuldigem Respect

eines Wohlloblichen Rathes

Frankfurt
d: 27. Junij
1788.

gehorfamste
Beyse des Allergnädigsten
kaiserlich reformirten Ga-
meinde zu Frankfurt
und in dessen Namen

Julius Friedrich Korb als
ältester.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

An
Ihren Durchlauchtigen Majestät
Ihre Rath zu Frankfurt.

Abzuhandeln

Diejen Anleihen und übrigen Summen
die sonstig vertriehen worden zu Frankfurt

zurückzuführen die nachstehende
Vorgaben zu Folge

Angewandte Gesetze mit Anhang zu Art. 1. 2. 3. und 4. und 5. des
Gesetzes vom 1. April 1808

Angewandte Gesetze mit Anhang zu Art. 1. 2. 3. und 4. und 5. des
Gesetzes vom 1. April 1808

Durchlauchtigster Fürst,
 Gnädigster Herr!

Die samt den Layen unterthänigst angebrachte,
 an hochwürdigsten Raths = Rath gerichtet ge-
 worfene gesuchteste Klage = Anzeige vom 3^{ten}.
 dinst, enthält einen sandgemessenen Bericht,
 auf welche offenkundige Mißthat und Unrech-
 tigkeit zu verfahren ist und Weise,
 wie unser hochwürdigster Herr Herr von Ki-
 lian, mit einigen nach seinem Willen ge-
 stimmten jungen Rathsvorstandes Glie-
 dern, unterfangen hat, gegen solenne

Protestat

Protestation unterthänigst Unterzogenen
A. ältesten Riesen Vorsteher, und fast ein-
stimmigen Widerspruch der ganzen Gmein-
de die in Unterschriften der Anlage zeigen, die
in der Person des H. Herrn Bittings-
hausen unsern ersten Herrn und
Vorfahren, gegen alle bisher bestandene
Ordnung gleichsam zu setzen, und aufzu-
heben; so wie wir ferner bei Über-
gebung dieser unsrer gesonnensten Be-
zeugen in Heidelberg und ferner bei
euer Fürfürstlichen Durchlaucht
höher Landes Regierung widerstand
nicht nehmen müssen, wie folgt, als

Lange



Lehrer, die sich ihrer Anweisung bedienen, aber
so in der Gesetzlichkeit die grösste Be-
stätigung ihrer Aufzeichnungen erhalten
soll: dann eine Wahl lässt sich hier
nicht denken, da die Anweisung nur von
einem gelten soll: zu erfüllen ge-
wünscht haben.

Allein da nach folgendem gesetzlichen
Anordnungen derlei Verfügungen und An-
weisungen und unzulässigen Wegen be-
stehende Handlungen nicht gültig werden;
und da gegen vorstehende folgende An-
ordnungen die Exceptio sub- et ob-

reptitio

reptitie oben so in Ruffen vorgeordnet
ist; so schlagen wir diese in der Zusage
sich ein; für Fürstliche durch
höchste Landes Regierung werden
das hier befohlene, durch das in der An-
lage gütigst ansehnlich dargelagte factum
höflich zu nehmen, und also gerich-
tet die so berühmte Büttinghauser
Herrn Hall als Ordnung und in jedem
Betracht richtig vorzunehmen; so wie
die folgende Beschäftigung; als unter der
Führung der Majestät und nicht bekannt
gesehenen der Sache wahrer Lage, vorstelli-
chen und richtig bestehend zu sein ge-
rufen.

Da



Da von dieser gnädigsten Förderung
nicht nur die Gerechtigkeit allein
Recht vorsteht und Gerechtigkeit;
sondern auch die äußerst gestörte
Ruhe in letzterer einzig und allein
abfängt; Da sich auf den blühenden
Fall, Zwangfall und Feindschaften,
mit noch andern unglücklichen Folgen
in solcher Fortsetzung, und inbeson:
dere unser Reiche Wesen gänzlich
in Zerrüttung gerathen würde;
So haben unterthänigst Untertan:
gann der kaiserlichen Hofnung, Hoch:
Dieselbe werden uns auf ganz solch

offenbar.

offenbar und durch den Landes-
höchsten Befehl und Hilfe nicht
verfagen.

Um darzulegen zu zeigen, daß wir
nicht gegen Herrn Herrns Bütinger-
hausen noch personelle Leidenschaften
haben; sondern daß es uns bloß um
Befahrung unserer Gemeindefürsorge,
und der Gemeinde Wohl zu thun sey;
so declariren wir hiemit

A, daß Herr Herrns Bütingerhausen
auf sein Eigenthum, weil er ohnehin
fürsorge, in die Wahl mit einzugehen.

Schluss

schlossen; das demselben aber
B, der unveränderlichen Observanz
und Kraft gemäß noch zuzug die ihre
Froh = Frödigkeit würdevoll abzuliegen
haben bezeugt, und endlich
C, von hiesigen Bürgerslieden durchleuchtet,
weil die in der Anlage sub No 1. angelegene
erste Anordnung, sowohl wegen Mangel
der Personen als sonst auf die obige
Consistorium mit nichten paßt; indem
selbst nicht aus 11. sondern 14. Personen
besteht, auf darinnen einer aus dem
Fabriken Stand ist, näher be-
rücksichtigt und eine bestimmte be-
stimmte be-
stimmte Art

folgt

gültigste Verordnung und vorgeschrieben war.
Ihr möge; wobei zugleich die Concurrent
von Seiten der h. Herren bey und während
der Wahl selbst zu verbieten und dergleichen
Zwischungstücken auf immer gültig vor-
geschrieben wird.

Wogegen die Gnade haben in diesem
Respect zu bestehen

Für Fürstlichen Kirchenrat,

Frankenthal.

den 13^{ten} May 1788.

Unterthänigst von gesessenen
Rathen aller der h. Kirchenrat
mit der Gemeinde zu Frankenthal
samt übrigen Gemeindegliedern,
und in deren Namen

Abraham von Putz und
Ludwig von Rott
als Älteste

Cornelius Rünzel als altes
Johann Lamber als altes
Friedrich Glaser als Diacon
Christian Dölle
Johann Lillig als
Friedrich Langer
Johann Dölle
Ludwig Dölle
Johann Rinder
Johann Friedrich Rinder
Johann Ludwig Miller
Johann Linder
Philipp Langer als

Concord, Mass. 1840

My dear Mother

I have just received your letter

of the 10th inst. and was glad to hear

from you and that you were well

I am well and hope these few lines

will find you the same

I have not much news to write at present

but I will write again when I have more

to tell you

I am, dear Mother, ever your affectionate son

John

P.S. I have not time to write you more at present

but I will write again when I have more

to tell you

I am, dear Mother, ever your affectionate son

John

P.S. I have not time to write you more at present

but I will write again when I have more

to tell you

I am, dear Mother, ever your affectionate son

John

P.S. I have not time to write you more at present

but I will write again when I have more

to tell you

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Copia
A. B.



70.4.

Hochelöblicher Kirchen-Rath!

S. 1.

Belanntlif salten dasinsig forstänthig reformirte
Gemeinde von alten Zeiten her, das Recht, ihre
Pfarrer und Prediger selbst wählen zu dürfen;
Und eben so da auch gab ein großer Theil ihrer
beständigen Mitglieder, gütigkeithalber immer
bei der neuen Pfarrer-Recrute Erwählung
unbeständig so ängstlicher als kostspieliger
Proceß-Verhandlungen bei hoher Landes-Regie-
rung mittelst untrüglichen Vorstellungen
selbst den Veranlass, daß in Betracht der fün-
fzigjährigen Pfarrwahl, jedoch blieb in Absicht
der wählenden Personalie mit nichten aber
der fortwährenden Erwählungs Art und Weise,
Einschränkung gesehen; Als nun erstens
die vidimirte Anlage sub No. 1. letztere
aber die weitere Anlage sub No. 2 et 3.

gekau

seien genugsam erklären, und belasse man
auf diese mündliche selbst nach dem jüngsten
Normale von Anno 1775. nicht abzuweichen
Harrwagler, weilständiger anstellen
könnte, wenn diese Sache nicht schon Recht
und Landtsändig, und einem forschlichen
Reisen Rath selbst am besten belohnt werden

Wie sehr nun mit dieser Anstaltszettel
Ordnung und forschlichen Observan
die galgenreichlich der beschaffenen Aufbe
haltung insatz nach der Dalsbognad Harr
Harrer Boehme, von dem jüngsten H
Harrer Kilian und einzeln Glindern
das Consistorium voranstaltete, so
gemeinte dass das Harrer
Büdinghausen, streitet; und wie man
weislich und gerust dass auf diese un
klagen, die einem forschlichen Reisen Rath

Dasin



dasinsige A. Riesen Altknecht samt Gemeinde
Hofmeister soll vorzulegen sich nachdrückungen
sagen, sagen; dieses wird folgender Hergang
und waser Vorfall der Dase näher ein
zuigen.

§ 2.

So war der 16. vorigen Monats, als Herr
Herrn Roehne der Gemeinde seinen
Abschied istantlich bekannt machte; und
am Sonntag darauf, als Hr. Herrn Ki-
lian abmässig vor der Kanzel, und für
versammeltem Consistorio declarirte,
dass er die vorstehende Herr = Stelle nicht
suchen, sondern ab ihm gleich viel sagen, Zwi-
schen Herrn fort zu sagen, und zu blei-
ben.

Mitunterzogener Altknecht und bestän-
diger Riesen Vorsteher Behaghel be-
mühte daselbst, bey dem hinanfolgenden

Zusammen

Zusammentritt; daß also eigentlich die
Rath von der Stadt nicht vorstehen kann
und sagt; welches auch von H. Harn-
kilian selbst protocollirt wurde; und das
Consistorium zugleich darüber aufmerksa-
mer zu machen, sich damit nicht zu überla-
ssen.

Allerh. Rath dessen müßte er mit der
Lung erfahren, wie lieblich Herr Harn-
kilian offenbar seine Absicht merke-
lich; nämlich Herrn Harns Bistings-
hausen allein in Vorschlag zu bringen,
und wie er solches der Gemeinde oder
Stadt, und oder Freipreidigt aufzubringen
sich; Dann er bemerkt sich das Con-
sistorium zu überreden, daß man zur Er-
haltung der Rosten s. Schwast ein altes
Hortland! da aber so viel dem Ringel-
beutel darüber bindet eingebraut wird.
Die Freipreidigten wohl unterlassen und

der

Der Herr Bistingshausen, dann nachman
Bunde, indem solches einfallend schon be-
kannt war: brachte es auf so weit,
daß an solchem zu schreiben beschloß, und
damit geschwind ein Wort abge-
schickt wurde.

Hierby lagen sie ihre folgende Taster
und anstehen präjudicirliche Mißig-
keiten offtentlich an den Tag.

1^{mo} Wurden gegen das bisserige Gerbot
und Observanz, nicht wie sonst, drei
Subjecte bestimmt; wovon einer um
den andern seine Freyheit abzulegen
sollte; sondern nur einer in Vorschlag
gebracht, wobei der Intrigue dann voll-
kommen Raum gegeben, um bey der
Reisen Vorsetzen als dem laichlich die
Masse der Mienen sammeln zu kön-
nen, der Gemeinde und dem Consistorio.

selbst

selbst aber auf solch seine Art Consens
und Wast abzogeu, und so zu sagen einzig
und allein auf zeitliche Ehren, der sich
mit Irthümern abgeben will; übertragen
wird.

Dann was soll für eine Wast seyn,
wenn die Rath von Finam ist! —
Und wie laist alsdann in solchem Fall das
Himmelfahren seyn? Dies ist jedoch
männiglich bekannt, so wie es auch bey
gugendwürdigen Fall das ferner bestrafen
sich zuigen wird.

2^{de}. Wenden bey diesem Vorgang offenbar
Falschheit zu seyn, = als wenn jetzt Bytingo-
hausen von Wäsländern schon falschlich be-
kannt, da es niemals dahin vicarirt
sollte; zum Grunde gelegt; dann die Rath-
geber befindliche junge Mitversteher, und
denn Finam man am spätesten zu seyn

Contra



konnte, und die auf kein ob die Folgen zuigen
wird, bey der vornehmlichen Wahl würck-
lich den Aufschlag gaben; als
Paifausinder Spitterl,
Pflosser Bamberger,
Pfünninger Schant,
Pfünninger Bender und
Pfünninger Peter

waren zum Theil neue Anstellunge dafinn,
und sollten überfangt alle solches nicht als
Vicarium in Franchenthal geset und
gehalten, noch der Zeit zu beaufhalten
gehörig. — Und doch wollten diese für
der Gemeinde ihren neuen Pfarrer
und Pflöcker geben? —

Wahrscheinlich! —

Und doch eine sandgraisliche Nichtigkeit!! —

Die dabey gehaltenen und gesessenen
mit Unterzogenen Rissen Anklagen, Behag.

hell

kel, Kugel und Koob; sahen also diese
Ungewarntig hint ein, und redeten auf der
Walle, jedoch ungerathlich, dargenau.

S. 3.

Montag davor war der hoch seyn winter
von Herrn Herrsch. Bylinghausen mit
der laust vorzusehender vngewarnter Excuse
zuwider: so besitzte seine glänzende Lantze
gaben, konnte also auch auf seine Froh-
Friedigt wenig Hoffnung setzen; wollten
jedoch die Walle annehmen, wenn sie ihre
dinge so überbragen würden pp. Und somit
ward gleich winter von Herrn Herrsch. Kili-
auf den Dienstag Consistorium ange-
sagt, und darauf unter Producing und
Vorlesung eines weitläufigen zur An-
drängung der alt herkömmlichen Herr-
schaffungs Act, und Freirung seiner Ab-

stehen



sich, abzuwachen und schriftlichen Aufsatzen
sich weiter auf die Massgebungen; —
Wogegen sich aber schon genannte nabyt dem
4^{ten} Riesen Altknecht Leimbert, mit der
Bemerkung widersetzt, das es eine Ein-
führung noch mehrerer Trobpradigen eine
möglich gewäset werden könnte; womit
man dann unbedingamähter Tage anberu-
ndet giengen.

Dem vorerwähnten Herrn Harns Kilian
an darauffolgendem Mittwoch durch Winter-
solts Convocierung des Consistoriums
nochmals sein Heil; konnte aber eben so
wenig seine Absicht völlig erreichen;
Hiemehr wurde anbedingamäht, das bis nächsten
Donntag, wo Herr Harns Boehme ein-
traffe, nichts mehr in der Day vorgenommen
werden sollte.

Derselbe Beschlus inbetracht der viel sich

erreu

waren Montag rini und gab sich noch selbigen
Mittwoch Abend damit ab, dass er zu den
jüngern Diaconis und andere Gemeindegliedern,
die, sich ihrer Stimmen selber nicht bedienen
sollten oder durch andere zu versetzen, gingen.
Wie er dann das andere Tages selbst sagte,
dass er bei allseiner 20. Gemeindegliedern
unter andere Herrn Daniel Behaghel einen
Onkel des H. Herrs Ryttingshausen ge-
wesen, der alle sein Vorhaben mit solchem
fürstlich gebilligter hätte. Als er nun für-
inn liefentlich zu Hand kommen konnte,
und näher Zusicherungen versuchte, so fasste
er den Entschluss, nunmehr nicht den
Donnerstag abzuwarten, sondern mit mehrerem
einem Angestimm in der Nacht zu Markt
zu gehen. Derselben lief er auf den
Donnerstag schon wieder das Consistorium,
das man per force gejagt konnte,

unter

unter dem selbstredenden Vorwand, als wenn
 es noch etwas nothwendiges zu nöthigen hätte,
 zusammen berufen; zugleich auch weil
 er wünschte, daß einer unserer ältesten Rir-
 chen Vorsteher Koob abwesend; wo er dann
 statt aller sonstigen Einverständnisse auf An-
 rathen des Herrn Pfarrers Bistinghausen
 drang, und als singenden mit unterzogenen
 Kirchen Vorsteher Behaghel und Kugel
 das darant der Gemeinde und Consistorio
 selbst anwesende Unruhe vorstellten,
 sich auf seine Leute verlassend, Umfragen
 hielt, die Vota sammelte, und solcher
 Gestalt die Bistinghausische Pfarr An-
 nahme: dann für eine Wahl wird wohl ein
 gesunder Mann sein Vorstand solche Hand-
 lungen ansetzen können: nulliter und auf
 eine nur Gott und Menschen nie zu recht-
 fertigende Weise, befristet; nachdem nur

fano

herv, Kallstherwandte H. Behaghel solch Un-
recht nicht mehr ansehen konnten, sondern nur
mit Solenner protestation langgegangen
waren.

S. 4.

Als hienach die Tage in der Gemeinde umstän-
den, so tratten den folgenden Donnerstag
nach dem Vormittag's Gottesdienst, die Hr.
Herrn Boehme hielten an 50. Gemeinliche
Glieder vor's Consistorium; äusserten
ihre Befremden über die eingetragene
Verfälschung's Art; und declarirten, dass
wenn sich die Tage also befänden, sie hin-
gehen förmlich protestirt haben wollten;
und auf solche Art sich unmöglich einen
Herrn aufbringen lassen könnten.
Mitgeforstamt unterschrieben A. Ritzke,
Aultzke, Behaghel, Koob, Kugel und
Leimbert, haben sich hienach aufgefordert.

gleichen

gleichmäßig vorzutragen; und gegen ein
solch nichtiges und nachtheiliges Vorhaben
abzumäßen zu protestiren; mit dem Be-
gehren, diese ihre Protestation zum Pro-
tocol zu nehmen, und ihnen hierüber zu
Rathung ihrer Herr und Allertum Extractum
Protocoll zu vertheilen. Allein sie müßten
sich leider mit dem Gemeinthe Glinder, durch
H. Harns Boehme, unter einer sehr toin-
drigen Andeutung letzterer sehr Regier-
ungs-Verordnung, überheben, und sind
ihre billige Begehren abzuflagen; so daß sich dieser Austritt unter lauter
Disput, und ungerathenem Gezänke endigte.

S. 5.

Am Nachmittage Gottesdienst vorah H.
Harns Kilian; nach dessen Andeutung einige
Gemeinthe Glinder vorzutragen, und ihre normit.

Lage

lägigen Protestation widerfolt. Ein gleiches
haben die Rathsallersten Koob, Kugel
und Leimbert s. indessen Rathswandten
H. Behaghel nicht zugegen waren: / konnten
aber aber so wenig geführt, vielmehr wandte
sich H. Herr von Kilian zu dem Hrn. v. d.
b. Diacanis und jüngeren Raths Rath
staben, sie vermahnen; sie sollten Hrn. v.
die Consistorial-Räte folgen, welche sel-
bigen auf haben; — Ja, als solche nun aber,
und die 3. noch in Abwas zuweilen gabens,
so forten die H. Herr von Kilian auf:
Pflanzet die Hrn. zu, und laßt die Pfaffen
drängen. Sind geschick auf, und sie
als die älteste Mitglieder des Consistoriums
sahen sich solcher Gestalt beschimpft, und noch
dem Ort, wozu sie das vorzüglichste Recht
hatten, abgewiesen.

Über diesem schickte H. Behaghel, weil

ob ihm ein Journal gegeben, solch Urtheil noch
ferner selbst anzusehen, eine schriftliche Pro-
testation mit beigefügten Gründen; bei
welcher Gelegenheit sie dann auf die Befragung
des Herrn gedungen, und mit solcher wieder
vorgelommen. Dem H. Herrn Kilian
sollte dann ein paar Zeilen dieses Aufsatze
gelesen, als er solchen unter den baldigen
den Worten auf den Tisch geschmissen:
Der Mann versteht nicht besser;
hinneuf wiederholte wie die Dreyer Vor-
sitzer unser so oft gehandlungen mehr-
mal, nämlich unsere Vota zum Protocoll
zu nehmen, wurden aber von H. Herrn
Kilian jedesmal ausdrücklich abgewiesen;
Und als mit unterschriebenen Koob dabey
das Protocoll nachlesen wollte; sein Votum
selbst hinzuzuschreiben, nahm er ihm solches
mit der Äußerung weg; Wir waren bloß

Dafür

daß er da, um wann wir gefragt würden, Ja,
oder Nein zu sagen; worauf er durch noch
maliges Umfragen sich seinen Willen für
H. Bytinghausen zu erklären wüßte.

S. 6.

Und auf solche unersetzliche, und gewalt-
same Weise, hochverleumdeter Rixen Rath! ist
H. Herr Kilian mit Hintansetzung und
Missandlung der 4. Artikel im Consistorio,
der Gemeinde, und aller vorgeschriebenen
und observanzmäßigen Ordnung: da durch
die eingetragene alte Einrichtung der Ordnung
von 1775. bis gleich anfangs beibehalten steht,
bloß das wählende Personale bestimmt, mit
niemal aber die Art und Weise, wie die Wahl
zu vollbringen, aufgestellt worden ist, -/
zu Werk gegangen.

Mit vorstehenden allen Dingen vorgedachtem

personellen

personelle Bedürfnisse und noch sonstige be-
trübenliche Anforderungen, müssen aber nur noch
süßlich dieses bemerken, dass H. Hasser
Kilian bei dieser Gelegenheit verstorben;
wie er bei Gelegenheit der noch nicht lang
vergangenen Leinigung seines H. Vaters
sah: dem H. Hasser Bytingshausen die
Hand seiner Frau gegeben, dass er solchem zur
Flurhalle zu Franchenthal verfallen wolle;
welches daran offenbar wird, dass er mit Zin-
setzung aller Ordnung seine Absicht für
gültig und durchzuführen, gesüß hat,
nimm; und andere Gült, dass es in solcher
Art bei einem Franchenthaler Hasser
stehen würde, sich selbst seine Nachfolger
zu machen, und solchem der Gemeinde auf
zu dringen.

Da aber letztere und die mit ihr ver-
einigte A. Rirsen Anträge nie sich ein

solches

solches Unrecht und Geball werden aufbringen,
noch einen auf solch offenkundig nichtigen Act
und Weise abwärts setzen sollenden Thale
sorgern annehmen werden, noch können,
vielmehr sich nach ihrer respektlosen
Vorgeschichte mehr Schutz und Handha-
bung bester Ordnung zuversicht-
voll vorsetzen dürfen; Als gelangt
an diese hochwürdevollen Räte Rath un-
ser nachgedrungenen gesonnensten Willen,
den wahrhaft verhängten, und jederzeit
noch mit unsrerem Besatz werden kön-
nenden der Dasei Vorgang in reinlich-
und lüdnollen Bewegung zu nehmen, so
fort zu Befaltung der Ordnung der
Gemeinde und selbst des Consistoriums
Gerechtigkeit; auf Vorbringung eines Man-
ge unglückseliger Folgen: die nachstehen-

gan

ganz so genannte Bistings-
hausische Pfarr = Stelle als
nützlich und Ordnungswirig
zu Cassiren; die demselben
anzusprechende Person zu be-
stehen nach gerichtlichem Zeugnis
und Verantwortung zu setzen,
und ferner Gemeinde und
Consistorio ihr Recht besser
mildrichtlich zu bestimmen, und zu
vindiciren zu lassen.

Als warum nachmals sub Protestation reiterata, et reser-
vatione quorumvis in derjenigen Inanspruchnahme und schuld-
igen Respect angestrichen imploriren in welchem
ersteren.

Seiner Hocheloblichen Kirchen Raths

Frankenthal
d. 31. May 1788.

gezeichnet
Kirchen Altklerik der forstlichen Refor-
mirten Gemeinde zu Frankenthal
und übrigen Gemeindeglieder:
• Jacob Behaghel als Raths
als Kirchen Altklerik.
• Wilhelm Franz Roob, als Altklerik
• Conrad Kugel, als Altklerik.
• Heinrich Limbert, als Altklerik
Freunde =

- Frindrus Faber als Diacon.
- Philipp Leonhard Vismitt.
- Johann Christiaan Palaviu.
- Johann Lassar Franc.
- Johann Adam Matzger.
- Christiaan Völler.
- Johann Philipp Klossmann.
- Carl Noebel.
- Johann Nicolaus Anz
- Ludwig Linder.
- Christoff Gersard.
- Daniel Hillgartner.
- Johann Jacob Mersch.
- Johann Georg Sont.
- Tobias Harring.
- Abraham Malsch.
- Conrad Masfussimer.
- Johann Georg Hays
- Johann Christiaan Bosli
- Philipp Blanchensee.
- Johann Georg Pass.
- Johann Nicolaus Hänel sen.
- Georg Hillgartner.
- Johann Zoller
- Johann Philipp Matzger.
- Philipp Heinrich Riegel.
- Jonas Rissal.

. David Baumgärtner
 . Johann Linder.
 . Johann Nicolaus Dost.
 . Johann Adam Lamb.
 . Daniel Lambacher.
 . Johann Ditsch.
 . Ignobald Ditsch.
 . Jacob Lachner.
 . Jonas Winter.
 . Jacob Wulz.
 . Peter Ditz.
 . Christian Daniel.
 . Anton Grimm.
 . Anton Grimm sen.
 . Daniel Braun.
 . Lorenz Lörner.
 . Johann Michael Meister.
 . Jacob Dymalz.
 . Johann Braun.
 . Johann Peter Linder.
 . Jacob Ulrich.
 . Johann Paillard.
 . Johann Daniel.
 . Heinrich Horn.
 . Abraham Hein.
 . Ludwig Hoffmann.
 . Heinrich Minckler.
 . Philipp Lorenz Garfard.
 . Carl Garfard.

Antou Legrand
Johann Wilhelm Legrand.
Johann Heinrich Hoff.
Philipp Leonard Flathner.
Johann Christoff Bander.
Daniel Fabri.
Georg Kroppmünger.
Jacob Livi
Lassus Rissel.
Johann Matthias Minor.
Johannes Fries.
David Drelig
Johannes Riltzau.
Leonard Horn.
Johann Christiaan Blander.
Johann Philipp Linder.
Jacob Wron.
Johann Heinrich Götz
Carl Wist.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Copia...

451.



Ansichten seiner Fürstlichen Durchlaucht
kaiserlich der obersten zu Brunnenthal
fürstlichen Lustschloß über- und
auf seiner vorzüglichen Auszeichnung und
eines würdevollen Vorstandes, der pro futuro
in der Luft der Luftschloß inbringt, sondern
dem mit seinen mitglieder des kaiserlichen
- Hofes inbringt, zu diesem über einen
ein selbst Mitglied, um vota imparia zu
nehmen, mit dem folgenden Hand gesunden,
inbringt jedoch der bischöflichen observanz
der presentation nicht einzigen Subjektiv
bedürfen werden sollen; daß wird dem kaiserlichen
Hofrat selbst zur Hand, und von dem
Hofrat und dem Hofrat. Man kann
den 21^{ten} Feb 1775.

Fürstliche Regierung.
von Lese.

Kreuzer.

An
kaiserlichen Hofrat

gegenwärtige Abschrift ist dem Hofrat
registratur befürworten Original gleichlautend.
Brunnenthal den 1^{ten} Mai 1788.

NSM.



Co



In Beistand Mann auf dem von Fürstlich
 Hochwürdigsten Raths und Stadt-Directory zu
 Brandenburg Hr. Hertzberger mit Gelegenheit
 der auf übermorgen als am Sonntag West-
 gesetzten Reformaten Pfarr-Wahl zu Brandenburg
 Hal verordneten Raths zu Vorwissen bewogen
 worden, daß, Daßelben einigen Raths, sowohl als
 Gemeinderath Gliedern und Religions Genossen
 nun der Candidatus Boehme mit zu groß
 Freidig invitiret worden, und in die Wahl
 genommen zu werden, Ansehlangt wie es
 mit solcher Election, bei unsern Raths
 Boehme Bedenken sein zu groß abgelegt, um
 so mehr eingefallen werden soll, als sich
 durch die Wahl Rathszeit nicht genommen
 wird; Also hat am 17ten Hr. Hertzberger
 selbst den Reformaten Raths Raths
 und Religions Anwandeln nachdrücklich
 befohlen zu machen, so es das weitere nöthige
 zu beobachten, zugleich aber auf solche maas-
 Regulen zu nehmen, worauf all sein unter

für

51
Auf vorerwähnten möglichen Unordnungen
: gabogen werden, was ferner auf das so abm
ningallomann Gegründete Konstellan für bay
angestossen wird. Mannheim d. 9. Jun
8bris 1761.

52
Eingefüllte Pergament
J. Graf von Wieser.

Matzger.

Originalwertige Abchrift ist dem hiesigen
registratur befundlichen original gleichlautend.
Leuchtenthal den 10^{ten} Mai 1788.

ONSOHLI

Copia. 43.



Sein Fürstliche Regierung hat man seine
Comitatus inselbsten verlassen, was Fürstliche Hof-
=gericht Rath und Stadt Director zu Landthal
Hr. Hatzburger wegen der allortigen Reformir-
=ten Pfarr Waff unter dem gestrigen dato in ein-
=so andern Comiectat. Wie nun all Comitatus
Hof= und anbringen ofugosindat nimmens das
Candidatus Böhm zu groß Fradig zugelassen,
und demnach die Waff unter Pfarrer unter-
=sagung aller aufwicklung und factionen in der
und Ordnung Vorgesessen, somit die aufsal-
=tenda vota ansezo eingeseindat werden sollen.
Dies hat Hr. Hr. Hatzburger in solcher
Gemeinschaft das weitere nöthige zu Ansezen,
und zu beobachten. Mannheim d. 3ten Jbris.
1761.

Fürstliche Regierung
Graff von Efferen

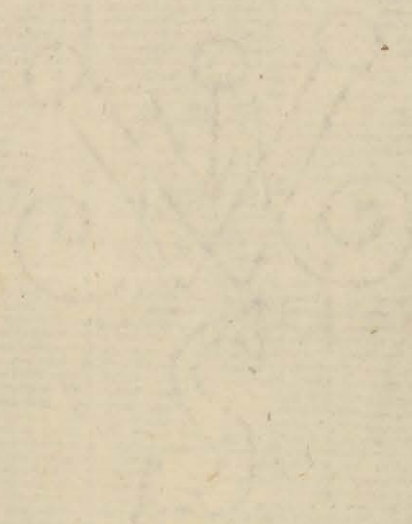
Hatzburg.

Gegenwärtigen abseist ist ihm in der registretur
besindlichen original gleichlautend. Fruchtschul
Im 10ten Mai 1788.

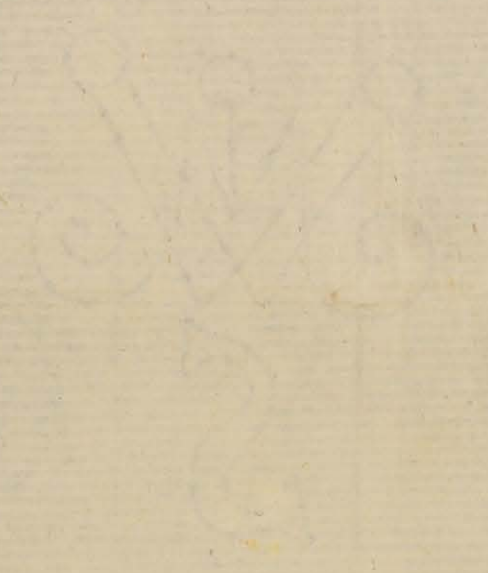
ANSEZEN



[Faint, illegible handwriting covering the majority of the page, likely bleed-through from the reverse side.]



am r
Riny



An
den Ritterschafft reformirten
Kirchen - Consistor.



Gelehrsamkeit der letzten
reformirten Synode wird
nicht allein von einem Theil
der Kirchen - Ältesten, und
Begrüßung der jungen Gemein-
den besessen, sondern auch
die Legation dieser welt
ist von Fürstlich - so-
beranung die Versicherung der
Hutten zugetrieben, die
gründliche Hoffnung zu
nehmen, wie diese Anord-
nungen, und wiederprüfen
bei dergleichen zukünftigen
versammlungen vorgehen werden
können. Um nun ferner
einen besondern
Brief über diesen Gegenstand
zu schreiben, so
ist nun vorzusehen, zu
wissen nöthig, was ^{die} diese
Anordnungen bei diesen welt
obstehen sorgbräutig,
+ so ist dieses der Ritterschafft re-
formirten Kirchen - Con-

Hand eines gütlichen An-
-gänger aus ihrem protokoll
unserer eingekerkerten, und
wird erst die letzten wach
so wohl, als die unmittelbaren
Vorgeschickten
wird im Jahr 1778
worden sein, und sich selbst
zu rechtfertigen werden
bei der letzten wach von
einem Grob-Verdacht, und
wird doch eine Lüge sein
observanz sein soll, und
-gangen worden; und
-führt auf ^{den} Vorfall zu
weisen, wie fünfzig
daß die bei dieser Gelegenheit
gemeinlich sich selbst zum
faktionem, collisionem
und sonstigen Unordnung
Vorgehen werden können
und voran demselben ein
Liste von 14 Tagen in
-brannt wird. Ist die
9^{te} Juni 1788.

An
den wallonisch reformirten
Kirchen - Vorsteher,
und
lutherischen Kirchen Vor-
steher.

in Simili hißten die +.
sinnlich mit dem zünftigen.
als hat der wallonisch refor-
mirte Kirchen - Vorsteher.
der lutherischen Kirchen Vor-
steher insofern 14 Tagen
unser zu berichten, in
welcher Art die letzteren
sich wohl bei ihrer ge-
meinschaftlichen Vorberathung worden
und welche observations sich
selbst bei ihrer Vorberathung
sich; und haben dieselben
gütlichste Vorlage mit
unzufrieden, wie allen
bevorstehenden unordnungen
bei ihnen vorkommen Vor-
berathung worden können.
Ist die 9te July 1788.
C. H.

Pop
in
refor
in
Gron
Cant
in

Handwritten signature or initials in the bottom left corner.

Die
Hochachtung.

in Ansehung des
reformierten Ministeriums
in publicirung Fürstlich
Verordnungen von der
Central. Behörde
den 27^{ten} May 1789.

P.P.

für Fürstlich. Hoch. Subm.
am 21^{ten} April abgem.
gedruckte Verordnung in Betreff
der künftigen Unterstellung der
militärischen Wägen unter
und übrige unter andere
— nicht besorgen, solche von der
Central. Behörde zu besorgen.

Die Subm. Subm. zu diesem
unterzeichneten Befehl
sollten Verordnungen in Bezug
zugewandt, um diese public-
— cation von der Central zu
besorgen, und solche in
publico bestell zu lassen.

Die Catholische, und Luthersche
Kirche müssen folgende
früher Ansehen, und haben
in publication sogleich vor-
— genommen, die reformierte
aber haben und solle resitti-
— ut, und haben auf die
unfundierte Festigung mit und
allerdings höchlichem Rath be-
— merkt, dass sie in der
von dem Consistorium ungenügend.

Haus in der von der

+ Vermögen an der

gebräuchlichen Ordnungen
denn schon zur Befestigung
auf der Kanzel von Hütten
wegen zuzufügen, welche
auf der gegenwärtigen Or-
dnung selbst einbehalten
ist. Diese Prozedur ist
auch seine Ordnung noch
wiederholen, und von seiner
Gefährlichkeit durch und un-
terliegen, auch von der Kanzel
publicum zu lesen, so
können wir nicht anders
als selbst per Secretum weiter
zu Communion, und
den von selbst Befestigung
nicht lassen müssen, so wird
die Autorität von S. C. d.
durch sich festgesetzt und
auf diesen Punkten, und
civil. sollen sich befinden
sagen, wenn dieselben in pol-
tischen Dingen zu den
schon seine Verete zufer-
tigen könnten, und selbst
sich durch den Weg der Ein-
richte lassen müssen.

Wie haben diese S. C. d.

64

Die unterzeichnete Person Johann
Krißlein hat sich demnach
verbindlich verpflichtet, daß
ihm seine Person zugesagt, daß
er keine proclamationen sein
pöthig sein, wie schon früher
in seiner Person von
diesem Hofe aus gegeben
verbindlich worden
abzugeben, und sich nicht zu
gewöhnen zu werden
wird. Dieses aber nicht
rückständig gelassen
wie bisher in diesem
respect

H. C. J.

H. J. G.
H. A. L. U. D.

Hat Rath zu Landstuhl nicht die gesuchte
Anzahl, daß sich die reformierte Person
die fürstliche Handlungen von der Anzahl
zu publication.

mit einer Anzahl —.

phur-ding

Extractus
Hamburgische Protocoll D. D.
den 2ten May 1789

Gezeigt hat das Collegium, welches am 22ten April den
Herrn von der Hagen zum 2ten April den
Militaire Comandanten durchsicht

Es wird dem Collegium
- unter Ministerium mit
der wichtigsten Commission
in Bezug auf das
Vorsicht des General
zu General und dem
Publico das zu verstehen
est. ab. supra.

Gezeigt hat das Collegium

Christliche Gesellschaft

Da nun jede Gesellschaft, auch ministerial abgeordnet
zu sein, wobei wir die in der Ordnung der
auf gegeben, und wir die in der Ordnung der
Folgen, also, durch den Weg der Gesellschaft
zu nehmen, und wir die in der Ordnung der
Geordnet, und wir die in der Ordnung der
die also, somit wird es zu sein, und wir die in der
Länder, und wir die in der Ordnung der
in Zukunft, alle diejenigen, die in der Ordnung der
somit zu sein, und wir die in der Ordnung der
verformte Ministerium
Guthausen etc. Kilian etc.

ph. aut.

Vom Hofrat zu Brandenburg wird in Selbst
vom dem Ministerii Candidato aus der Disziplin
Laford in dem forisungsthorst zu Brandenburg
Ceteris nonnullis fassilung in beneficii
Naturalisationis finitibus ergaben, und selbst
zu for dem Hofrat zu Brandenburg
der Hofrat zu Brandenburg reformierten Hofrat
- Hofrat zu Brandenburg. Hofrat zu Brandenburg
31. März 1789

Hofrat zu Brandenburg
Remington

Or
Hofrat zu Brandenburg
Hofrat zu Brandenburg

Hofrat zu Brandenburg

Qu
Deutsche
Gruß
S

Dem Secretär des Reichs-Justizraths in Wien
zu zeigen, das hiemit befohlen worden ist, das
in demselben Reichs-Justizrath von dem
Kreis zu publi-
ciren, rescribirt: solbigen ^{polle} Commissione Regiminis dem
befohlenen Ministerio in dem ungarischen Reichs-
kanzlei, bei der, ungarischen Reichs-kanzlei mitzutheilen,
das hiemit special befohlen von 8^{ten} Jan 1728. von
Reichs-Justizrath ganz Ordnungsmäßig geschehen Publica-
tions Anweisung in generalis vom 21^{ten} April Anno currentis alle
Exemplare zu vernichten, und hiemit befohlen, bei sonst offtatlich-
licher geschehen Befehl in demselben zu halten, verordnet.
Wien am 29^{ten} Mai 1789.

Georg Friedrich Zingst
Herrn Reichs-Justizrath

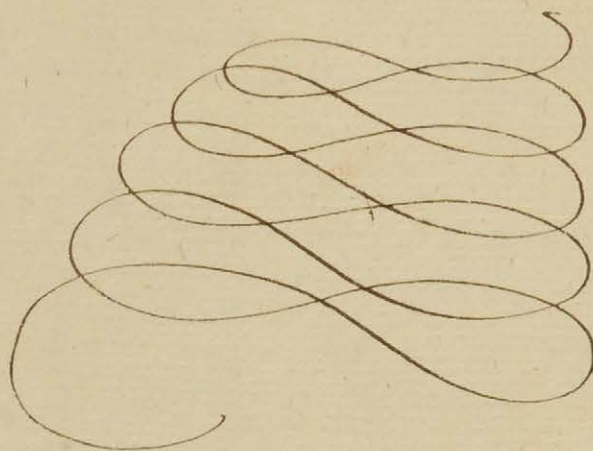
Dem Secretär des Reichs-Justizraths
Reichs-Justizrath





An
Hr. H. Luff
zu

Leinwand



Das k. k. reformierte Ministerium des k. k. Hofes
in der Verwaltung der publi- in Betreff der von dem k. k. re-
- cation k. k. Hofes des k. k. - formierten Ministeriums befohlenen
- ordnungen von der Censur- Verwaltung der publication von
- betrefend. der Censur k. k. Hofes des k. k.
- ordnungsgemäß reskribirt
haben, wie folgt wird demselben
abgeschrieben mit der Verordnung vom
3ten Januarij 1728 für ange-
- flossen. In der k. k. Hofes des k. k.
- seit der wird demselben die
k. k. Hofes des k. k. Hofes des k. k.
- treg der k. k. Hofes des k. k.
- nessen in zurückführung der
ihnen zur publication zuge-
- hender gedruckter Verordnungen
wegen unterbringung von
militair und k. k. Hofes des k. k.
und nachdrücklich ferner be-
- rufen, und es selbst hervor-
- zuheben, zukünftig von irgendwelchen
unzulässigen Handlungen, und
aufhebung gegen k. k. Hofes des k. k.
Verordnungen abzusagen, und
unserer Befehle gegen die
ihnen in allen politischen Ver-
- rufen, auf ihr eigene
personen betrefenden Justiz
diesem vorgesetzten k. k. Hofes des k. k.
Magistrat zu gebrauchen,
als dasselbe sonst bei untern

Am 10ten Junij 1789.

Solche Vorbenahmen die sich
fürsich selbst Regierung der
winterschlafzeit in ungenügender
Bemerkung, und die geringste
Anstalt vornehmen wird. zugleich
wird die remittierte gedruckte
Verordnung vom 21^{ten} april
sich selbst zurückgeschloßen
mit der versicherten anweisung
solche Beförderung von der Kanzel
zur publication. Solche am
10^{ten} Junij 1789.

C. H.

Die sich Regierung Befehl von
20^{ten} Mai wird auf punctlich
übrigen dieser Comaricant
mit dem Secret.

wird from Verkauf reiter
from seiner Ginbel. from
seiner Meier zur Kauf
Comaricant. Solche am 10^{ten}
Junij 1789.

C. H.

die C
ung d
pud
sai
f. z
pud
apri
flop
sai
L
d

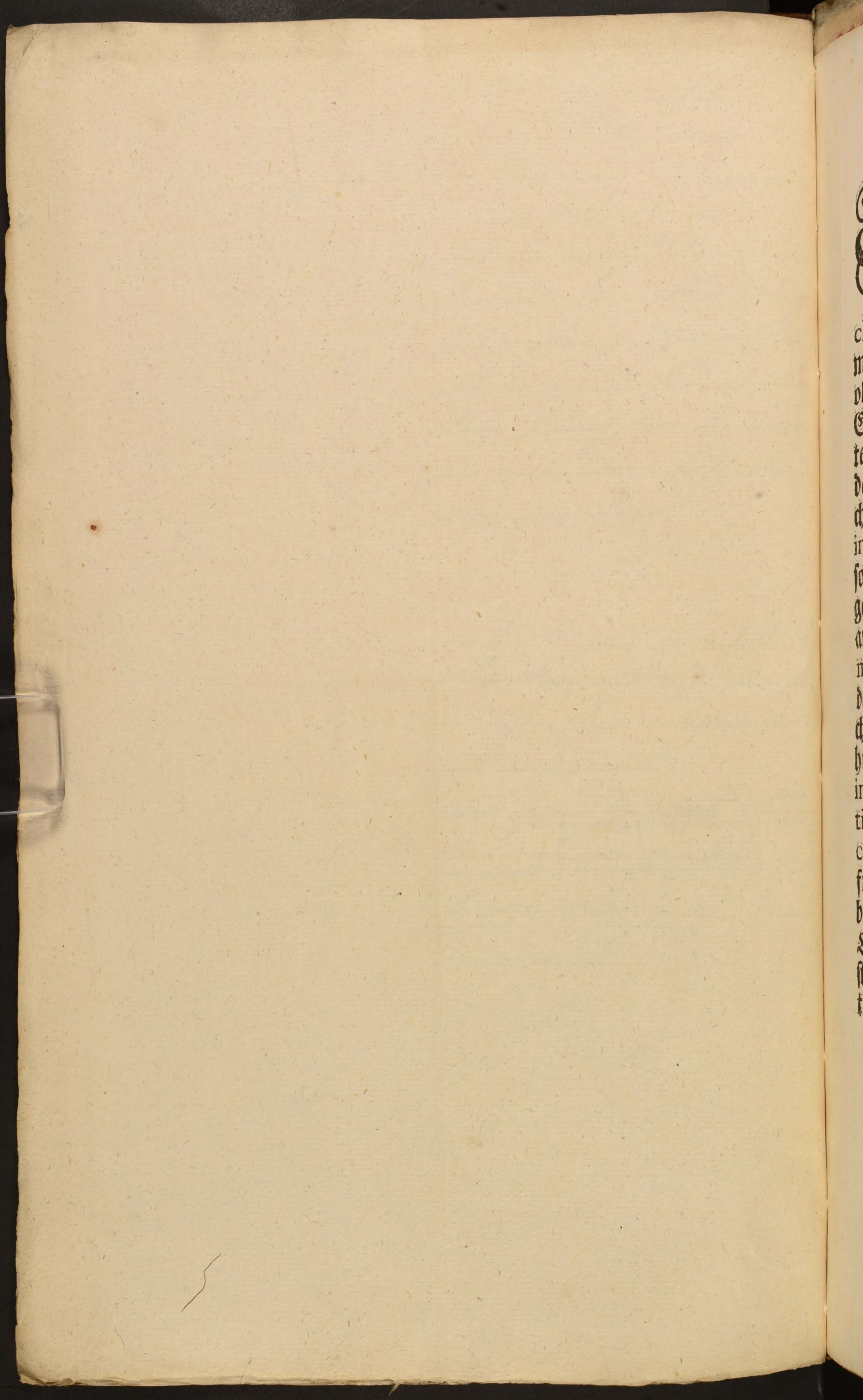
fl
h
sai

seiter

h. f

Ray

h



Wey Ihrer Churfürstlichen Durchleucht hat
 reformirter Kirchen-Rath wiederhohl-
 tes Beschwêrd geführet, daß refor-
 mirte Pfarrere und Schuldiener in Ec-
 clesiasticis denen Oberämtern unterwürffig ge-
 macht, mithin dem Kirchen-Rath in seiner dießfalls
 obhabender Verwaltung und Amt hin- und wieder
 Eingriff geschēhen: Gleichwie nun die wiederhohl-
 te Churfürstliche gnädigste Verordnung hierauf ist,
 daß reformirte Pfarrere und Schulmeister in Kir-
 chen- und Religions-Sachen von dem Kirchen-Rath
 immediatē dependiren, und die Beamte sich in
 solchen Sachen, so dorthin ihrer Eigenschaft nach
 gehörig seind, keiner Cognition anmassen, so fort
 auch die Publicationes von denen Canklen, in refor-
 mirten Kirchen- und Religions-Beesen betreffen-
 den Sachen, ohnmittelbahr durch erwehnten Kir-
 chen-Rath an die Inspectoren, und Pfarrere, mit-
 hin nicht von den Beamten veranlasset und befohlen,
 in Politicis aber, und wo in solchen Fällen Publica-
 tiones von denen Canklen erfordert werden, die
 civil Jurisdiction und nöthige Verkündigungs-Ver-
 fügungen denen Oberämtern hergebrachter massen
 beybehalten werden sollen; Als bleibt solches dem
 Oberamt zu weiterer ohnaußge-
 stellter Verfüg- und Beobachtung hiemit ohnverhal-
 ten. Mannheim den 8ten Januarii 1728.

Von
 Chur-Pfälzischer Regierung
 An
 Sammtliche Oberämtere
 also abgangen.

5 E

6

1700



1700-1701

1701-1702

1702-1703



Geyhloblicher Rathcutz!

Ein Geyhloblicher Rathcutz hat auch die ganze man-
de Vorstellung der sämtlichen Lehren der heiligen
Schulen die gültige Befestigung gesetzt, nimmend
insolche zu nimmend Unterstutzung, bey seinem ge-
ringen Gehalt, ein Bild Adas zu seinem Genuß an-
zuweisen. Eine neue Einrichtung, wodurch Gottesdien-
te bey allen nachgehenden Jahren sein soll, die
beim ersten Anmal steht. Ein vortrefflicher Beweis, daß
die ganze mande Vorstellung der heiligen Rath, auch die ganze
übrigen Vorkehrung, auch die Unterstutzung der Bildung
der Jugend zu nützlichen Gliedern der Kirche, zu ge-
heissen, nützigen und gesunden Unterthanen, am
Gestalt, indem dieselben, so viel sie können,
den Zustand der Lehre nützlicher zu machen,
in der zu nützigen Befestigung der heiligen
Gestalt, auch eine solche Aufmerksamkeit zu ne-
men müssen. Wie man die Einkünfte der Recto-

rats, wie allgemein rund laut ist, abwechselnd bei Pri-
sen nicht sicher zu sein, ein schuldhaftes Verhalten
des Mannes zu bestrafen, so war ich nicht, ohne die
eigene nicht zu verurteilen, wegen der, Gerechtigkeit.
den ergeben zu bitten, mich zu jenen wohlthä-
rigen Anstalt mit den übrigen Schülern
nicht nehmen zu lassen, zumal nachdem ich bereits
33 Jahre an dem hiesigen Pädagogium, nicht ohne
manche Auszeichnung, als ein schätzbare Mann ge-
wesen. In Hoffnung nicht geringen Gehalts bei
mit zunehmender Beschäftigung

Ihrer hochloblichen Mutter

Ihren Bruders 20^{ten} Juni
1791.

vergeben
H. C. Bachle
Pector des Pädagogiums.

lay
cup
but
lit
wolf
g
is
iff
ru
Al

And
Bach
ogin

may

2. #
 1. #
 2. #
 3. #
 4. #
 5. #
 6. #
 7. #
 8. #
 9. #
 10. #
 11. #
 12. #
 13. #
 14. #
 15. #
 16. #
 17. #
 18. #
 19. #
 20. #
 21. #
 22. #
 23. #
 24. #
 25. #
 26. #
 27. #
 28. #
 29. #
 30. #
 31. #
 32. #
 33. #
 34. #
 35. #
 36. #
 37. #
 38. #
 39. #
 40. #
 41. #
 42. #
 43. #
 44. #
 45. #
 46. #
 47. #
 48. #
 49. #
 50. #
 51. #
 52. #
 53. #
 54. #
 55. #
 56. #
 57. #
 58. #
 59. #
 60. #
 61. #
 62. #
 63. #
 64. #
 65. #
 66. #
 67. #
 68. #
 69. #
 70. #
 71. #
 72. #
 73. #
 74. #
 75. #
 76. #
 77. #
 78. #
 79. #
 80. #
 81. #
 82. #
 83. #
 84. #
 85. #
 86. #
 87. #
 88. #
 89. #
 90. #
 91. #
 92. #
 93. #
 94. #
 95. #
 96. #
 97. #
 98. #
 99. #
 100. #
 101. #
 102. #
 103. #
 104. #
 105. #
 106. #
 107. #
 108. #
 109. #
 110. #
 111. #
 112. #
 113. #
 114. #
 115. #
 116. #
 117. #
 118. #
 119. #
 120. #
 121. #
 122. #
 123. #
 124. #
 125. #
 126. #
 127. #
 128. #
 129. #
 130. #
 131. #
 132. #
 133. #
 134. #
 135. #
 136. #
 137. #
 138. #
 139. #
 140. #
 141. #
 142. #
 143. #
 144. #
 145. #
 146. #
 147. #
 148. #
 149. #
 150. #
 151. #
 152. #
 153. #
 154. #
 155. #
 156. #
 157. #
 158. #
 159. #
 160. #
 161. #
 162. #
 163. #
 164. #
 165. #
 166. #
 167. #
 168. #
 169. #
 170. #
 171. #
 172. #
 173. #
 174. #
 175. #
 176. #
 177. #
 178. #
 179. #
 180. #
 181. #
 182. #
 183. #
 184. #
 185. #
 186. #
 187. #
 188. #
 189. #
 190. #
 191. #
 192. #
 193. #
 194. #
 195. #
 196. #
 197. #
 198. #
 199. #
 200. #
 201. #
 202. #
 203. #
 204. #
 205. #
 206. #
 207. #
 208. #
 209. #
 210. #
 211. #
 212. #
 213. #
 214. #
 215. #
 216. #
 217. #
 218. #
 219. #
 220. #
 221. #
 222. #
 223. #
 224. #
 225. #
 226. #
 227. #
 228. #
 229. #
 230. #
 231. #
 232. #
 233. #
 234. #
 235. #
 236. #
 237. #
 238. #
 239. #
 240. #
 241. #
 242. #
 243. #
 244. #
 245. #
 246. #
 247. #
 248. #
 249. #
 250. #
 251. #
 252. #
 253. #
 254. #
 255. #
 256. #
 257. #
 258. #
 259. #
 260. #
 261. #
 262. #
 263. #
 264. #
 265. #
 266. #
 267. #
 268. #
 269. #
 270. #
 271. #
 272. #
 273. #
 274. #
 275. #
 276. #
 277. #
 278. #
 279. #
 280. #
 281. #
 282. #
 283. #
 284. #
 285. #
 286. #
 287. #
 288. #
 289. #
 290. #
 291. #
 292. #
 293. #
 294. #
 295. #
 296. #
 297. #
 298. #
 299. #
 300. #
 301. #
 302. #
 303. #
 304. #
 305. #
 306. #
 307. #
 308. #
 309. #
 310. #
 311. #
 312. #
 313. #
 314. #
 315. #
 316. #
 317. #
 318. #
 319. #
 320. #
 321. #
 322. #
 323. #
 324. #
 325. #
 326. #
 327. #
 328. #
 329. #
 330. #
 331. #
 332. #
 333. #
 334. #
 335. #
 336. #
 337. #
 338. #
 339. #
 340. #
 341. #
 342. #
 343. #
 344. #
 345. #
 346. #
 347. #
 348. #
 349. #
 350. #
 351. #
 352. #
 353. #
 354. #
 355. #
 356. #
 357. #
 358. #
 359. #
 360. #
 361. #
 362. #
 363. #
 364. #
 365. #
 366. #
 367. #
 368. #
 369. #
 370. #
 371. #
 372. #
 373. #
 374. #
 375. #
 376. #
 377. #
 378. #
 379. #
 380. #
 381. #

Finan. Geschäftigen Quittung



8/10/11

J.B.

Josef Angerer
Bauherr

Die folgende gesondte Zettel
kann wegen Eingetragener
Clementen. Vom 28ten
März 1791.

#

indem sich der geistliche
Administration ersuchen
der seine Unterthanen
ungehöriger Communication
abzuwehren, wobei jedoch
nicht zu übersehen sein
sollte

Die 5 Zettel kann das 3 christ
Lutheranische Gemeindegeld
haben bei und Cölln des
Angestanden, gegen den
Abgang der notwendigen
im Jahr 1791 zu Clementen
Angestanden zu lassen.

Es werden die Zettel von
den Lutheranern, und in dem
Anteilsverhältnis von
unverändert, auch, noch
die Bauern aber nicht mit
Lutheranern, nicht minder
so überlassen, dass sich auch
geringer Befehl zu dem
Abend unterstellt und länglich
und dass es nicht die einzige
das sieben Tage lang von
denen Aufwacht zu un-
falsch. Wie andere
Tiere werden diese dem
selben zur freien Verfügung
denn ihnen nur selbst
Kochen und essen, dass
2 und 1/2 Personen nach dem
aussehen der und zum Abgeben
ganz eigene Aufwartung
haben zu dürfen zu ge-
dacht werden, um davon

Gründigste Berücksichtigung
mit der Unterstützung
einen gesondeten Augenblicke
haben wollen, daß, weil
dieselbe nicht nur als
-gegeben sondern auch
und die Zeit zum Ausarbeiten
und umfliegen gegenwärtig
Nur das Eine ist, die
gründigste Mithinwirkung
und bald möglichst zu
Teil werden möge - die
Mir mit diesem Bescheid
Ergeben
C. L. de.

U. L. G.
H. A. C. U.

Hochzuvereh. zu Leuchtendat nebst dem gesondeten Brief
Entscheidend das Aufsehen des 5. Regiments des
-eigenen Gemeinwesen, um durch selbst in
Menge das zu Alenoten gründigst ausgedrückt
zu werden.

Ese/ Juchreloz

any way
hence
pub
S, win
eoul
Grip
in 200
m
L
Enim
it
d -
- G

U. L.
A. L.
D
S
- full
garden



Hochlöblicher Stadtkath!

Geforsamst unterzogenn Beschlüssen sagten ab im
verigen Jahr einen hochlöblichen Stadtkath unter
ganzinnender Vorstellung unsrer äusserst geringen
Besoldungen geforsamst zu bitten, dass und ein
Theil der ganninnnen Weiden zu Besulgärten forst-
günstigst angewandten werden mögten.

Hochderselbe gannseten auf diese unsre
Bitten mildest zu gewähren; sand aber Einsicht-
vollem Verstand nach für gut, die Sache bis her
beruhen zu lassen.

Da wir nun glauben, dass der unthun-
Beschluss unsrer Einsicht keine Hindernisse im
Weg setzen dürften, so wirdersolten wir andern

unsere

unser voriges Petition, und bitten gesorgsamst,
dass uns auch vorlängst angesehene Gründe
ein selbst gefälliges Weidwerk als Esulgarde
angewiesen, und wir in daselben immittiren
kürden mögen.

Wir werden für diese hochobrigkeit-
liche Gutsgegenheit unser Dankbarkeit dardurch
zu bezeugen suchen, dass wir in ansehnlichen
Fleiß fortsetzen, unsern durchleuchtigsten
Landes Fürsten undl. Unterthanen und für
den Staat nützlichen Bürger zu bilden; In stete
pflichtigster Vernehmung ansehnlichen
eines hochloblichen Rathes

Frankenthal
den 23^{ten} März
1791.

gesorgsamst
Vicomte Ranque
Rath an der k. k. Rath
Joh. Georg Lasman.
Rath an der k. k. Rath
Johann Duxont
Rath an der k. k. Rath
Rath an der k. k. Rath
E. W. Juvot, an der k. k. Rath

am
g
v
lgar
ittu
gle
c
am
Lan
Hig
nd
In
Br
que
ff
un
v
to
g
m
6

Halt das

Hochloblicher Rath!

217
Zu unserer innigsten Dankbegrüßung erhalten wir
auch dem uns zukunftsigen kaiserlichen Decret
vom 16. März, daß ein hochloblicher Rath nur
mittels eingelangter Genehmigung des hohen Lan-
des Regierung jenen der unterzeichneten Erfüllung
ein solches Morgen Briefstück zum Aliment Größ
kaiserlichste Zusage ist.

Gerne ist es aber sammeln die Mittel:
minuten, wie wir zu unserer äussersten Bedingung
verursachen, dinstags unter der Bitterkeit Him-
men gehen und, und geben durch den unendlichen
derselben Anlaß, und auf das kaiserliche Reich
Zusagen.

Da nun sich nicht nur die dem besten
Gefühl und Befugnisse des Jähls und dergleichen

setzt.

seht sehen müssen, sondern auf die unsern Amt
so nöthige Leistung vollkommen gänzlich in der Hand
gehabt werden wird; so sehen wir uns leider ge-
nüssig, auf diese und zugehörte Obrigkeit
hieser Milde Vorzist zu thun, und einen hochlob-
lichen Rath zu bitten, der Vermittel-
ung anzugeben, daß selbige mit dem Vornamen
sammeln einfallen sollte. Wir überlassen
es übrigens Hochweisen Einsicht, welche For-
mation und auf eine andere Art sozogenicht
Unterstützung angedrungen zu lassen, und ver-
sichern in pflichtigem Respekt

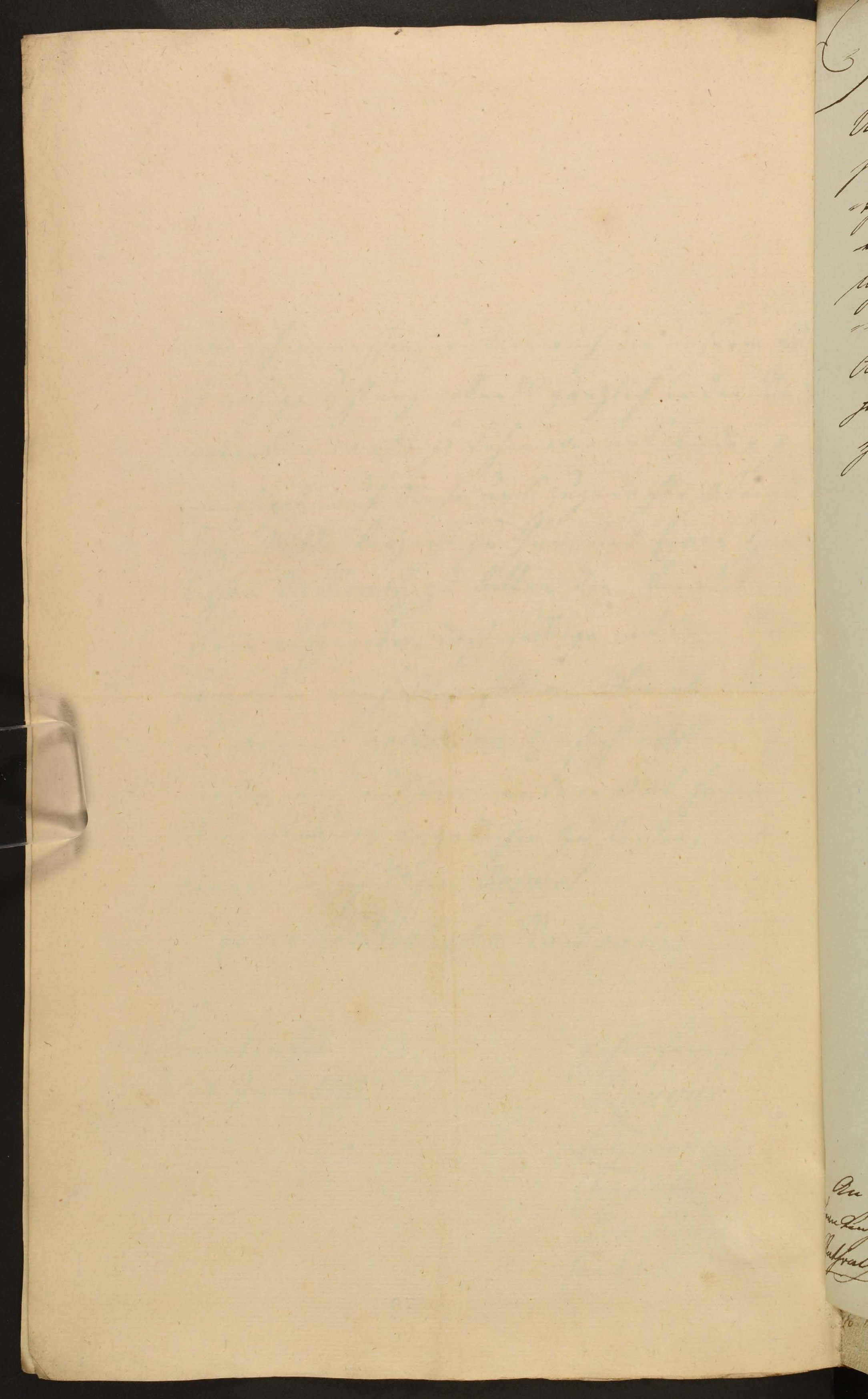
eines hochloblichen Rathes

Frankenthal
den 30. Junij 1791

geforderten
Rangue
Lehmann
Gerock
Du Pont
Eckart

on the
of
the
right
Hoc
ma
Qim
Laf
to
gan
and

An



1771
Christen Men bei den neubegründeten
Aussereichen gesessenen Casper, der
jetzt der hiesige Pfarrer ist, zu dem
Hilf der hiesigen Geistlichen Gemeinden
im selben Hagen von den neugewählten
regimentlichen Räte Pfarrer zum All-
mählichen Gemeindefürsorge und
Abfert der hiesigen hiesigen Kirch-
gemeinde der hiesigen zu der hiesigen
zu übergeben. Münden 17. Aug. 1771.

Im Auftrage
Bemüht

An
den hiesigen
Rath

Caspers

On
Heart & Soul

Grateful
M





Das ist die vorläufige handschriftliche reformirte
Offener Grundrissel der jüngsten Offener zu
Hessien Reinold zu überbringer der vorgewordene
ist, als wird der Grundrissel der Offener
der wichtigen Aufklärung selber unvorsichtlich
-Ausprecher. Manuscript der gld. December 1791.

Gutprecher der gld.
Weninger

Tat 7. 20. 1791
9. 5. 1791
Qu
Grundrissel
der Offener

Stenzel

[Faint handwritten text on the left edge of the page]

[Faint, illegible handwritten text in the center of the page]

In
Lord's Love

In
Love & Affection





Obst dem von Erzherzog Maximilian aufser mit-
getheilten kaiserlichen Rescript und dessen beilagen wird
dem Erzherzog Reichsrath zu fernem Aufsehe zu setzen
gegeben, was ihn veranlaßt diejenige in Aufsehung
des von der Reichsregierung benutzt wordenen
gymnasiums gleichfalls gesinnt, und wird Erzherzog also
diesfalls gleichfalls verordnet sein.

Von Herrn Orsolini hat man über den Vorwand
von einem Bewußtsein des künftigen Aufsehs und Aufsehs,
welche dem Reichsrath dabei zu thun ist mitgetheilt
worden; zu Aufklärung der Erzherzog Maximilian
will man nun auf die Reichsrathsverwaltung
mit Rücksicht alles communiciren, und das bei der
ständigen registratur allem falls beizubehalten Acten und
documenten ersichtlich zu machen, nach seiner position
Erklärung, ob die Reichsregierung durch
gütliche Unterhandlung zu kommen, oder wieder
zu geben willens sei.

Man erwartet zugleich zur completierung d. h. d. h.
Acten eine Abschrift des ständischen Protocolls
de anno 1783 quoad hunc partem, und von dem kaiserlichen
durch Herrn Orsolini aufzusuchen pro memoria,
auf eine Abschrift des von dem Herrn Debus und
Fleischlein in namlicher Sache aufzusuchen Bewußt,
dessen Concept in der ständischen repositur beizubehalten
müß. Manuscript d. 4^{ten} Januars 1792.

Erzherzog unmittelb. commercial und fernem Aufse Coön.

Personen officiere

Dear
Gentlemen
I have the honor
to acknowledge the receipt
of your letter of the 11th
inst.

Yours
Very truly
Yours
J. B. Smith



Den

Sei furschlich untröcklich
Privilegium Comission

Just Cam
No

~~11~~
Cito vrs. Rayndt est
parte reformatorum ist
facti vinnely Com fuch.
Sicut si genus ~~quod~~
shultz, vsumptat ~~quod~~ vinnely ist,
Sed si reformation
inter vinnely ~~quod~~
Lorschmann vor shultz
isum ~~quod~~ ~~quod~~ — si
sich in ansehung vinnely
acquisitionum bis auf
den heutigen Tag vinnely
gut vinnely gefunden
und ~~quod~~ vinnely vinnely.
Liesu Accoromie ist
Mithisob vinnely und Com fuch.

[illegible]

sind, wollen wirklich
 an ihrem Tode ein
 physisches Leiden
 und Negativ er-
 leben und sind so
 sehr. Letztendlich
 in einem unglücklichen
 Leben. — Und
 so giebt es sich für
 die von selbst, ge-
 mein, wollen sie
 faste die Freiheit
 geben. Und so ist.
 Und die Bewegung
 questioniert nicht gegen
 das Leben und die
 die Equivalent von
 unvollständigen
 zu sein ist, und die

den wegen Lepo-
mator zu stunden
Leining Sol Hausel
mit dem v. A. 1806

Leining Sol
ganz selbst in selbst
seine auf arbelnig
Leining und Reformati
über den Leiningungs
gestaltung, so wird sich
sein eigentlicher Be-
zirk verhalten, dis-
ponieren können

Der Herr Leining
Leining mit nicht anders
in ihrer Vermählung
Leining, als mit einem
Capitulum Leining. ge-
-Leining Leining - und ob
ist ihr Vermählung
und Vermählung, Leining
ganz seine Zeit Leining
zu Vermählung, Leining

als Sonntags Lief geld
des Vorhantlunges zu
und zu aquiviren
und sie mit vielen Tostern

als Speculation zu überbrücken, somit
auf dem von Liefen Seite
die Capr zu eröffnen
und zu öffnen, ~~was~~

in weiteren ~~Fortsetzung~~ ^{zuerst} die ersten
absteht der ~~Weg~~ ^{Weg} ~~offenen~~
Vorgeschoben acquisition
und damit der ~~Weg~~
-gang der ~~Weg~~ ^{Weg} ~~offenen~~

der ~~Weg~~ ^{Weg} ~~offenen~~ ^{Weg} ~~offenen~~
zwischen der und ~~Weg~~
sein, und zu ~~Weg~~ ^{Weg} ~~offenen~~

- wird werden, so
hat man der ~~Weg~~
- ~~Weg~~ ^{Weg} ~~offenen~~
der Magazine und

find die Concurrenz

§ zur zeit.

Man muß nicht mehr
so ängstlich blicken; ja soll ge-

London 2^d Feb 1789

Luzer Pfingst - Sonntag

Penkington Post Office

dis. acquisition ying

- Lieffentblijft en lief uweyde

Le vis elior nūm Re.

- From which New England

Erzählung über die meiste

figen Finen sind und

Leibniz — geist und welt

vingt ans, en si

in your representation

Leicht - Leucht von Licht -

Leipz. in V. Lohmann

überhaupt und unge-

Thüringen, den 1. April 1811

vous lui. Son Li Poit

Verwesung der Leiche. Sie
so. Leiche, Nahrung im
erhalten. Querschnitt in
Mitte einer Brust - Lunge.
- Ziffern, ein ~~Leicht~~
Mitte - und es ist
aufrecht, Sie Sie
Lunge, welche jeder
für sich gegen jeden
Stunde in der Vor-
führung zu der
Leiche sei.

und seine Reformati-
on der Leiche auf der
Medien, unter Vor-
- Leiche, selbst durch
- Leiche, Leiche
sich selbst
und es ist
in ihrer Demonstration
Lauden, Sie sehen

selbst uns das eigent-
liche Land west über
so viel Land und fin-
-fische und das Vieh
sollten, das zum
-Lohn ^{Land} in Cameran
Elektoralen west und in
viele Teile Ligen
sind.

Wir wollen davon be-
sonnend ein Merkmal
und zeigen und möglich
Mittel dazu zu finden
geben, das sechs der
unserigen in Ligen, und
so alle unbeschadet zu
übersehen - das
Lohn in dem jüdischen
Ligen ist sehr reichlich
reichtigen von gütlichen
Festungen zu 1/2 Tag

Laufst du ganz from-
 -mutter gütlich-
 -im Lichte der Speise die
 gütlich wohl und von
 abgeben einverstanden.
 Die Lüste im jüdisch
 -Mündig der Fortschritt,
 so hat die Fische ge-
 -meint Lüttig und Vogt.
 Linsen ungegrüßte Lüste
 ungenüßten und Lüste
 Lüste, hat Lüste der
 die so Lüttige Fische
 und für Unverändert
 wuchs - und sie nicht
 ohne Lüste hat das
 -agrement Lüste Fische,
 Lüste und jeder from-
 -der Unverändert der
 Linsen ~~decent~~ mit Fische

und mein froyland bewußt
Vorförungen ~~zu~~ in der Mitte
nicht fast keine Ver-
änderung, ~~gleich~~
~~der~~ ~~gleich~~ gleich
bei der papage nicht
Einfach, Hauptstadt
es zu ändern, das
auf mit der Zeit ge-
fühlte abfalls Kaiser
überwacht gleich zu
besuchen sind —

^{angeordnet}
Lief. ~~Bestand~~ jährlich
revenue ist so groß und
beständig, das auf
dem Königreich selbst ad
1/2 Million Reich
wird groß sein zu
und das die feigen
gemeine und fast

Die Könige sag. . .
ausgew. . .
- wundert . . .
ist . . .
- fast unser aller Zweifel.

Seiamest . . .
in . . .
privilegiu . . .
unter . . .
in . . .
der . . .
ganz . . .
- . . .
der . . .
unser . . .

forther und . . .
im . . .
der . . .
nach . . .
be . . .

Heute wird ein. j.
Lied wird es nicht werden
in dem, das selbst
Vollendet durch furcht
februarj. Siedet gar
grosse, wilde mitter-
-gessen vor griesen Tüpfel
in sieden Sonn sonnen
reformation auf Lichtig
Lutz auf einigol grüne
nicht vintet ringsfluy
ist - Li wie übergut
ist Veltumst
Nur fluy vor sonnen
Li flay Leben.

Handstiffen

Handstiffen 12 2
jain 12 2

Handstiffen

Handstiffen

Wegelöbungen Bandstadt!

Wir sind unbeschreiblich dankbar und danken der kaiserlichen
Majestät für die Wohlthat, die Sie uns durch Ihre
Gnade zu Theil werden lassen, und bitten Sie, dieselbe
in Ihrer Gnade zu befestigen, und uns dieselbe
in Ihrer Gnade zu erhalten.

Einem Wohlwollenden Rath ist es besser als wir es demselben sagen können. Man kann die Befolgung guter Raths nur dem zu Folge, der wahr Wohlstand nicht nur zweckmäßige Ausübung, die öffentlichen Gottesdienste und einen vorzüglichen Gehalt der Lehrer, zusammen fange, wie sehr man also darauf bedacht sein muß, alle zu diesem Zweck geistliche Anstalten nach Möglichkeit zu unterstützen.

Sie sind dann aber nicht zufrieden, wenn die Lehrer, die ihnen mühsam
 und nützlichen Anbahnungen geben, und die Natur selbst gelassen
 werden, wie es nicht bei uns der Fall ist; indem einige noch von
 dem vorigen Gange nicht gänzlich befreit sind, zu fordern setzen, alle
 aber ihre eigenthümlichen Lehren am tüchtigsten Grunde fest
 begründet zu erwarten.

Linse ihren Fortsetzung ist nun so weniger unbillig, da Sie im
 vorigen Herbst wegen der unglücklichen Ereignisse Ihrer Rhein-
 Expedition verfallen und sich dem August des vorigen Jahres einen
 vollen Gulden eingekommen haben, welcher aber von Zeit zu Zeit mit
 lästiger Fingerringung befallen worden sind.

Gollas Gold angenommen zu sein.
 Läßiger Eingekerkung befohlen worden sind.
 Ein haben bis jetzt obgleich das immer zunehmende Verwundung,
 in Hoffnung einer besseren Zukunft ihren Angehörigen mit unermüdlichem
 Fleiß und gewissem Erfolg zuweilen wahrzunehmen, aber mit der Zeit muß auf
 das besten Mann kommen und zu seinen Ambrosienkungen möglich werden,
 wenn er sieht, daß seine Kenntnisse so wenig bekannt und beliebt
 werden; Und das größte Elend fällt also auf die Haut einer Grube
 zurück, davon seinerzeit, Mitglieder und Kinder des besten Familien-
 Mittels zum Guten und des nöthigsten Unterrichts aufzuheben müssen, wo
 nichts am Ende nichts als Gollas Hunger, Dürre und das wilde Dilemma nachgehen
 können.

Wir sind in dem Maße so fern, wie die Natur uns, was unser Leben
beht, an der Natur zu setzen, die uns die Natur und die Natur
zu den wohlthätigen Tugenden auf das angelernt hat, die die Natur
gibt.

Zugabe Anweisung für zum Leben unserer Lieder und Gesänge
nachmüßig zu verwenden.

Wir glauben nicht, daß auf ein einziges oder zwei Lieder
in unsern billigen Gesängen hinweisen in der Lage waren und
zuletzt um so weniger an der Gewährung unserer Lieder, da an so vielen
Orten und besonders in der Oberamt Albstadt ein einziges Gemein-
gebliebenen Lieder und Gesänge in dem ungesägten Grundsatz der
mit ihnen verbundenen Fruchtlosigkeit von den jeweiligen
Kriegsblut sind gelassen worden.

Wir wünschen mit vielen Segnungen

Seiner wohlwollenden Hand

Landesrat
H. v. D. 1795.

angenehmer Sinne
in Albstadt und den übrigen Gesängen
unsern Gemein.

Christoph H. v. D.

Erzucht Botschaft, als Albstadt,
später kommt.

oder seine Hand

Jacob H. v. D.

Maximilian H. v. D.

Jacob H. v. D.

Johannes H. v. D.

Anzeigens dass die Klassen mit Befüllern bei der Schließung anfor-
mierten Gemein an Befüllungsfrucht zu fordern haben:

1) Die Befüllungsfrucht vom laufenden Jahr für die erste Klasse = 25 Malter
 Befüllungsfrucht für die 2te Klasse = 25 Malter

Summa — 50 Malter

Büttlinghausen Klassen — Malter

2) Rückständige Befüllungsfrucht vom Jahr 1794 für die Klasse
 des Pädagogie le Bachelier — 4 8 5
 für das laufende Jahr — 20 8 5

Summa — 24 16 10

3) Die Befüllungsfrucht vom laufenden Jahr —
 für die Befüllungsfrucht — 15

G. E. le Bachelier, rector

Lehmanns Befüllungsfrucht

4) Rückständige ganze Befüllungsfrucht vom Jahr 1794 — 12
 vom laufenden Jahr für die Befüllungsfrucht Dupont — 12

Summa — 24

H. Dupont Befüllungsfrucht

G. E. le Bachelier
 rector Pädagogie

Jean-Baptiste

in

Jean-Baptiste
Christophe de la Roche

du

Post Loblitz Municipalite'!

[illegible]

par. 6.

Problemmen. Dient Erleichterung von der
Französischen Republique. Sind gelassen
worden.

Wie Professor mit aller Zusage

Sind wohlwollende Municipalität
Frankenthal
12. Juni
1795.

Gegeben in der
des Dinstag Vorsteher
der Katholischen Gemeinde
Coenold

Philipp Trau
C. J. Biedermeyer
J. Leonard

J. Pfeifer
Michael
König
A. Schmidt
Joh. B. Schmid

Joh. Joseph
Johann
Carl Joseph
Lorenz
Michael

Spruzius und der Herr, was Herr Capuciner,
 Pfaff lesen und Altkund, bei der Katholischen
 Gemeinde an besetzung Stüßten zu
 fordern haben als

Die Altkundigen besetzung Stüßten
 für das Jahr 1794 . . . 30. —
 für das laufende Jahr . . . 40. 10.
 Summa 70. 10.

M. Petri
 Pfaffmeister

Die ganze Altkundigen besetzung
 für das Jahr 1794 . . . 10. 6.
 für das laufende Jahr für die Capuciner 10. 6.
 Summa 20. 12.

P. Benedictus Capucinus
 P. J. Guardianus Kanonik

Die besetzung so für das Jahr 1794
 Altkundig mit . . . 9. —
 für das laufende Jahr 1795 . . . 36. —
 für den Pfaffmeister Mangel Summa 45. —

Siegmundus Lange
 Quabru Pfaffmeister

Die besetzung für laufendes Jahr
 für den Altkundigen . . . 6. —
 Carl Wismarberg glöckner

für den Hospital Pfaffmeister S. S.
 Märgen Pfaffmeister

Carl Hospital Disziplin

Am
Ihre Majestätliche
Munizipalität
von 8. J. 1771

Eintrag zur Specification des Rectorats Besoldung.

Aus der Administrations-Gesellen-Buchhaltung
 12/5227, als primien Geldes zur Communität
 Hinsicht für die Lehrlinge und für die Pädagogen
 bezugslos, welche also unter dem Rectorats Besoldung
 der wohlgebliebenen Municipalität zur Erfüllung
 der Verwaltung am besten zu stehen.

Freiburg 10^{ten} Juli.

1793

J. E. le Bachelle
 rector

12/5227 primien Geldes
 pro anno - 95

Hand
Zu
Hand
Zu
Hand

Hand

Hand
Hand
Hand



John - Ford

Nach dem nun das reformirte Consistorio zu Gera durch
 zu Postigen Zwölften Herrschaft gewählte Bischof zu
 Herrschaftlicher von dem in der Person des zu be-
 ständigen Bischofs von dem ist, es bleibt ihm nachher
 zu Gera durch das widerwärtige Befugnis selbst
 durch die in der Person des Herrn von dem 20^{ten} Feb. 1796.

Gesetzgebung
Verordnungen

Pres. eodem.

Tac 7/40
g: 5: 19

The
 Grand Inquisitor Don L. M.
 Coll. Sta



Hohenecker

Gu
Andersson

Gu
Grona Duffel

Q





Geyßlöbliger Stadt - Rath!

Da die Geyßer bey letzterem reformirten Hovvahl dasin peto die
Kosten - Klage auf ultimum ex Superabundanti anberaumten
Terminum von acht Tagen, laut geßlöbligen Protocollar Ex-
tracto und Lohn - Bescheid vom 2^{ten} Decbr zu ihrer einzurufen.
Der Ausfluß - Erklärung abzuwarten rechtswertig haben an-
stehen lassen. —

Es bittet das reformirte Presbyterium ein Geyßlöb-
licher Stadt Rath wollen Sie nun sorgsamigst
contumaciren und mit geßlöbliger Gewalt zu
der in Designatione benannten 108 fl. 27. Sch.
Kosten Zahlung gezeigst aufstehen. —

Mit gedachten und geringen Gesess und gefälliger Festsetz u.
nachsehen in pflichtigster Verantwortung

Ein Geyßlöbliger Stadt Rath

Frankenthal
den 14^{ten} Decbr 1796.

reformirter Pfarrer - Wirt

H. folty et consorten.

1^{ste} und 2^{te} Kosten ab der
Kritikung heraus zu werfen.

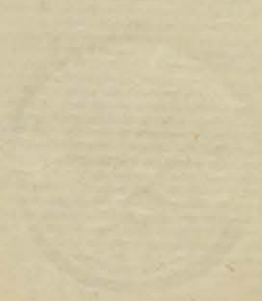
Gesessamt des Presbyterium.

Christian Foltz

Lebensorform H. und D.



[Faint, illegible handwriting covering the middle section of the page, possibly a letter or document.]



Die
fron

Abend der Collation
Die Morgen Collation
Engländer

Abend Collation
Engländer

Die Abends Collation
Engländer

Abends Collation
Engländer

Die Abends Collation
Engländer

Die Abends Collation
Engländer



König

Seiner Majestät dem Kaiserlichen Statthalter
Herrn 23ten Sept 1796:

23: In Sachen des reformirten Pfarren-
Herrn gegen H. Toller et Consorten
Contumacia 1. Instanz unterd. Instanz
und Contumacia 2. Instanz 14ten Sept.
und 1. Instanz in Contumacia für
gefallen. Der

Letzter Instanz am
Terminus ex coperebuntur
Herr 8. Instanz zur Erfüllung
des letzten Resolution.

Statthalter
Ortolini

Frederick

Die 1. Instanz ist dem Consorten insinuiert
freientlich 22ten Decbr 1796

Lütz Dittgen



[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

Re

Der Liebhaber re-
forden der Dreyer
Haupten

Das

pro de re -	12.
pro Ent -	12.
an pag. . . -	2.
zus - - - -	6
	32.

G. B. Dali.

Da nun bei Fürstlicher Regierung
bekannt ist, daß die Fürstliche
Reformirte Kirchenordnung des hiesigen
Consistoriums sich die Befreiung der
Dispensationen nach dem Fürstlichen
Urtbeile oder Kanzel Urtheile unterwerfen
sollen, aber auch die Kirchenordnung
dieser Hallen annehmlich ist; so wird
die Kirche befohlen, dem Consistorium
mitzutheilen, daß bei der Fürstlichen
Untersuchung, welche ohne nachherige
Proclamation vollzogen werden sollen,
immerhin die Dispensationen von
Fürstlicher Regierung nicht, im
Abwiderstande sollen aber fernst sein,
welche nach kirchensüßlichen oder den
hiesigen Consistorii Dispensationen
solche Eintragung, als die Fürstliche
Urtbeile vollziehen, und als fürstliche
Urtbeile werden sollen. Der Rathsch
zu Emden soll für diese Urtbeile
in der Kirche untergebracht werden und
fähig zu werden, und die Fürstliche
Urtbeile sich fürstlich unterwerfen.
Wien, den 30. November 1796.

Fürstliche Regierung

Hier

106

und den
Fürstlichen
Urtbeile
Coll. Hagen

Press. am 5. d. d. d. d. d.

Stark

fiat copia cum Decretis

Wied. Am Reformierten Ministerio, Lehrer
Offizier S. Grabel zur Trufnung und Lehrung
communicirt. Lehl. und 10. 2. 1796.

L. P.

signa
Albani

S

Am
Jen. Am. 1774
zu

Drum. 1774
L

Offen-Tag

Auf die von Herrn Rector Hofmann
und S. Gemeindeglieder des reformirten
zu Frankenthal gegen die Verfassung
des zweiten ~~Thurns~~ Kirchen desfalls die
sich einmündig befanden vom 24. März
ab, wird dem Rath zu Frankfurt
aufgeschrieben, daß diese Befehle
als unzulässig zu erkennen, die
Kirchen mit Unterstützung in die
selben einmündig Rector abzu-
weisen, und die reformirte Gemeinde
zu gemeinsamer Ausrüstung des
Personen vom 2. Juli: 1797. unter
unserem Verbot das Recht will
keine Freiheit für die Zukunft einzuführen, so-
weit man auf Befehl des unverschieden für sich
vom 11. März an: der 11. Kirchen
und 2. Thurns mit dem vom 1. Juli
Kirchenratz für die Gemeindeglieder: G. Beckler
des Gemeindeglieds, und in sein Amt und seinen Pflichten
ordentlich einzuweisen sein. Datum: 10. Juni: 1796.

Gut. H. H. H. H. H.

An
Rath zu Frankenthal.

Hier
108

Call: H. H. H.

Schweizer

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Received of the Hon^{ble} Secy of the Navy
the sum of \$100.00 for the
purchase of the book "The
History of the United States
of America" by George
C. Brown, Esq. & Co.
New York 1848

per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny

per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny

per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny

per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny

per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny
per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny

per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny

per 2 1/2 pny 2 1/2 pny 2 1/2 pny



Leute Taus

Dem freundlichen Dank wird auch
dieser Brief noch so lang liegen, in Lösung
des nun reformierten Liturgien. Esch provisorie
in die zweite Pfarr - Verwaltung da selbst
eingeweihten Tit. Kuchners schriftlich, folgendes
sollen zum gütlichen Schluss der Ausfertigung
an den neuen Pfarrer geschickt werden und hoffen
den Provisorie zu dieser Osterzeit angewiesen
die Pfarr Verwaltung ungehindert überlassen,
und die reformierte Gemeinde nicht zu
Last und Schwierigkeit werden, und abwar-
tung des Beschlusses auf ihre angewandten Klagen
gegen die Wahl der benannten zweiten Pfarrer
auszusprechen vermögen. Marnst. am 20 ten
Mers 1796.

Präsident Eingeweiht
Werninger

Dem freundlichen
Dank
C. M.

D
Schweizer

3
am
Frankenburger
H. L. H. H. H.

O

Chapman

Dem Sprachlich ist unsummiert
Linsen. Gut, wird die den Rindern
schaffen und ganz freier Gemein-
güter der Linsen unsummiert
Gemein zu formen und geben die
Arbeit und Herstellung der Linsen
schon die Linsen der Linsen, der Linsen
eingewandte Herstellung zu geben,
um sie über die Linsen zu machen
der Linsen der Linsen und Linsen
Linsen der Linsen der Linsen
Linsen, in der Linsen mit
der Linsen der Linsen die Linsen
Linsen der Linsen der Linsen
Linsen zu Linsen. M. 11. 11. 11
Okt. 1796.

1796.
 Truly Yours
 Wm. M. W.



G. W.

St. Louis

St. Louis, Mo. 11 & 12
St. Louis, Mo. 11 & 12
St. Louis, Mo. 11 & 12

St. Louis, Mo. 11 & 12
St. Louis, Mo. 11 & 12
St. Louis, Mo. 11 & 12

St. Louis, Mo. 11 & 12





Liebl. Rath!

Es ist uns die Posten-Platz der unterschriebenen Kirchen-
Vorstande, wegen der vorgeworfenen H. Kirchensachen
Herrnwahl, zur Zahlung ihrer darin specificirten 108 fl.
oder Vornahmeleistung binnen 8 Tagen zu kommen.

Unterzogenen können versichern, daß sie in den letzten
Abstehen einzig und allein in dieser Sache Widerspruch
eingeliefert haben; um sich erstlich ihrer wahrhaftigen
Kringel treu und redlich, und mit vieler Aufopferung
bei ihnen abgehaltenen, durch diese Einsetzung aber
in mehr als einem Betracht beschleunigten Nachsorge
Herrn H. Byttingshausen, anzunehmen, und dann
fürs zweite die hergebrachten und in der Presbyterial-
Ordnung vorgeschriebenen Wahl Gerechtigkeit einziger
Gemeinde zu erhalten. Die von erstarrten Urtheilen
Veränderungen können demselben durch höhere Untersu-
chung bald vergütet worden zu sein. Überhaupt wür-
den diese unsere letzten Grundsätze Anfangs von
Hochlobl. Kirchen-Rath selbst so richtig erkannt und gut

aufgenommen; daß das gegenseitige Verfahren für
Gerecht und der Presbyterial Ordnung zu wider auf das
nachtheilhafteste verworfen werden.

Wenn nun unter diesem in contestablen Umstand
eine Verhandlung in den Röstern erfolgen können;
ist und eben so unbegreiflich, als uns die hohe Regie-
rungsentscheidung noch nicht einmal förmlich mitgeteilt
worden ist; und also dagegen der Supplica-
tions Weg, und jedes andere sachdienliche remedi-
um anzuwenden steht, zumalen wir noch nicht ein-
sehen, wie und durch welche Gründe dann der gegen-
seitig von Anfang bis auf seine Resolutionen
verlangt hat, zu Gerecht kommen haben;
mithin bei näherer Prüfung und in der Lichtsetzung aller
das, was noch viel ist, so wie die ohnehin übertriebene
Rechnung von Zahlung und Röstern mehrerer Per-
sonen, da sie ihre Advocaten gehabt, und höchst
ein Ende nötig gewesen wäre, gewaltigen Abfall
und Veränderung leiden dürfte.

So wie wir uns nun bevor der legalen Mitteilung
dieser hohen Entscheidung und deren Insinuirung
an uns in contradictorio befangenen Gemeinderath
und nötig hinstand der Verlegung hoher, und höchster Ort
auf dieses nachgebrachte Röstern. Gerecht nicht einleiten
können; Als gelungen an seinen Wohlwollenden

Nach unser gehorsamer Eitten: dieses dem Gegenheil
zu seiner Veranschaulichung mitzutheilen; und sollte
derselbe dabei ab Gerichten zu lasten nicht gemindert
sein; und, so dann die letztern hohen Regierung = Ver-
ordnung legali modo ausfertigen zu lasten. Darüber
in schuldiger Vernehmung verhandelt

sind hochwörl. Rath = Nachb.

Fran Kuntzel
d. 5. Septbr 1796.

Gehorsamer
Jacob Reichegel als vbl. Sec.

J. Buchtel, Fabrikant des Pöfles?

J. H. Ort
Johann Simon Glaser.

Carl Lud. Galt.

Jacob Mabner

Actum Luthel am 28^{ten} Juny 1796.

in Gegenwart

Königlicher Geheimraths und Ober-Schulrath
Herrn Seckter

Das Wohlgefahr reformirter Christen in Betreff
per Deputationen, und Mithin Übertragung
nicht den alleinigen Administration
Reformen reformirter Kirche subrogirte
Ordnung, dem in Anlage und Gesetz
gesetzl. Ordnung. Deshalb wird dem Aug.
S. J. an H. Hofrath Ankenhede-Schell, 2,
beim Herrn in die Sitzung gesetzt. An
- Ständen vorhanden auch Mithin
auf des Herrn des P. G. Administ.
Weisung in drohender Applikation
des gesetzl. Anstalts zur Aufbesserung
an die Salubrität bei dem allein
- seit dem vormaligen Innehalten des
- des sich zeigen, und kein Tadel
finnen mehr möglich.

Herrn hat sich in der letzten Bestimmung
Kommunikation Georg Hiltgärtner, Adam
Kremer, Will. Kugel, David-Fischer
Michael Hensch, und Conrad
Kugel Hiltgärtner des Herrn, in Gegenwart

Das Ansehen der deutschen Salariaten
reformirte: Pacht, aber keine der
H. G. Administration. Unwissenheit
genugsam, um gegen die meisten der
-stellung gegen, oder Desiro der
H. G. Ad. Statuten sich zu zeigen,
indem sie die Salariaten der
Erfindung Halbes mitbrachten —
Kaufman können Salariaten sammeln
Ständen —

1. Das der Halbes für die Salariaten
oben nicht so einverstanden sein — wie
Angenommen würde, indem die mit
2. Quarta — respektieren, haben

2. Wäre gegen die für die Salariaten
Kaufman so sehr und gegen die
-gegenüberstand. Das die der auf
Martini der Salariaten der Salariaten
-gegenüberstand für Salariaten der Salariaten
und die Salariaten der Salariaten
der Salariaten, das Salariaten der Salariaten
nach dem Salariaten der Salariaten

wollte für die u. von Familie
mein Ansehen sein. Dargestellt

[illegible]

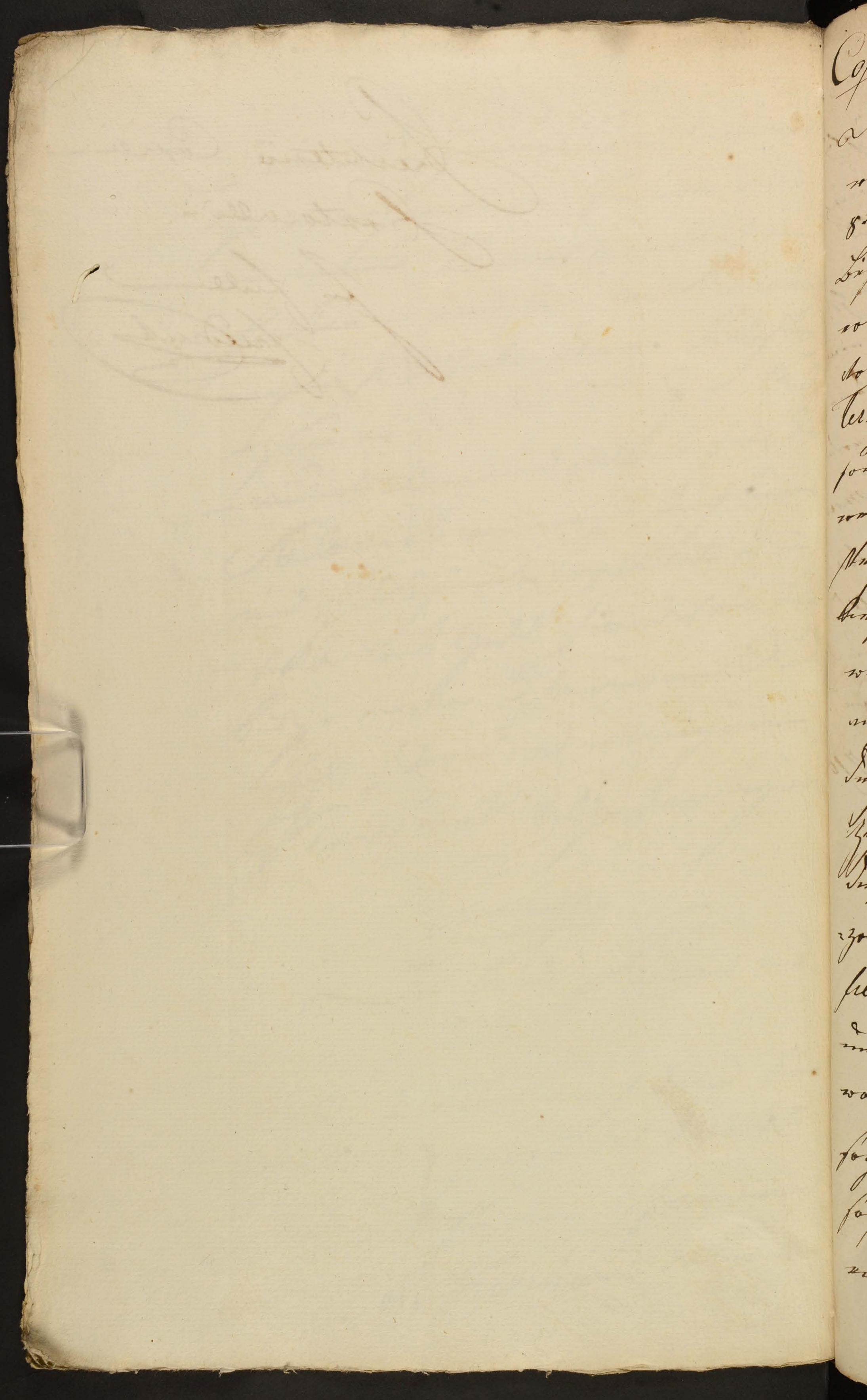
und der Auftrag die Gesetze
übernehmen zu wollen. Charakterist
ganz die Lebenswunders Erscheinung
des Corporis für die Fortbewegung
Allem in der menschlichen
der Körperlich Zeit, sondern
abstrakt und mehr als immer
der Gedanke darüber, dass
der Mensch Geist. Admiration
offen für das Existenz Willen
die Vorstellung aber nicht
realisieren. Denken - kann
zu folgen kann allemal in
der Vorstellung: Proclamation
- in, sondern auf dem
jüngsten Beispiel, Beginn
mit der Vorstellung der Geist
- Gabe für und nicht offen
zu sein, und so wird das
für die und für Familien

Esse laurigena Oubisist sein
5. Litten sie in Armut und für
Gemeinschaft Altruismus und Zeit
sich zu geben, und so sein von
neuen Reizen zu sein, so
Lieber das alle Leute mitbringt
das die geistige Jugend geistige Ge-
meinschaft und andere Bedingungen
wird, oder sie zu erhalten in
Lieber sein. - und so alle
Lugeln zu wissen, so sind
Lieber mit dem Geist geistige
Hochschule und der geistige
neuen Kunst sein und
so der geistige sein.

Esse laurigena Oubisist sein
Allen den, was man geistig
in der Art der geistigen sein
mit der geistigen und
Lieber die geistige sein

Presbiterio Copiei
Protocelli -

per
Friedrich

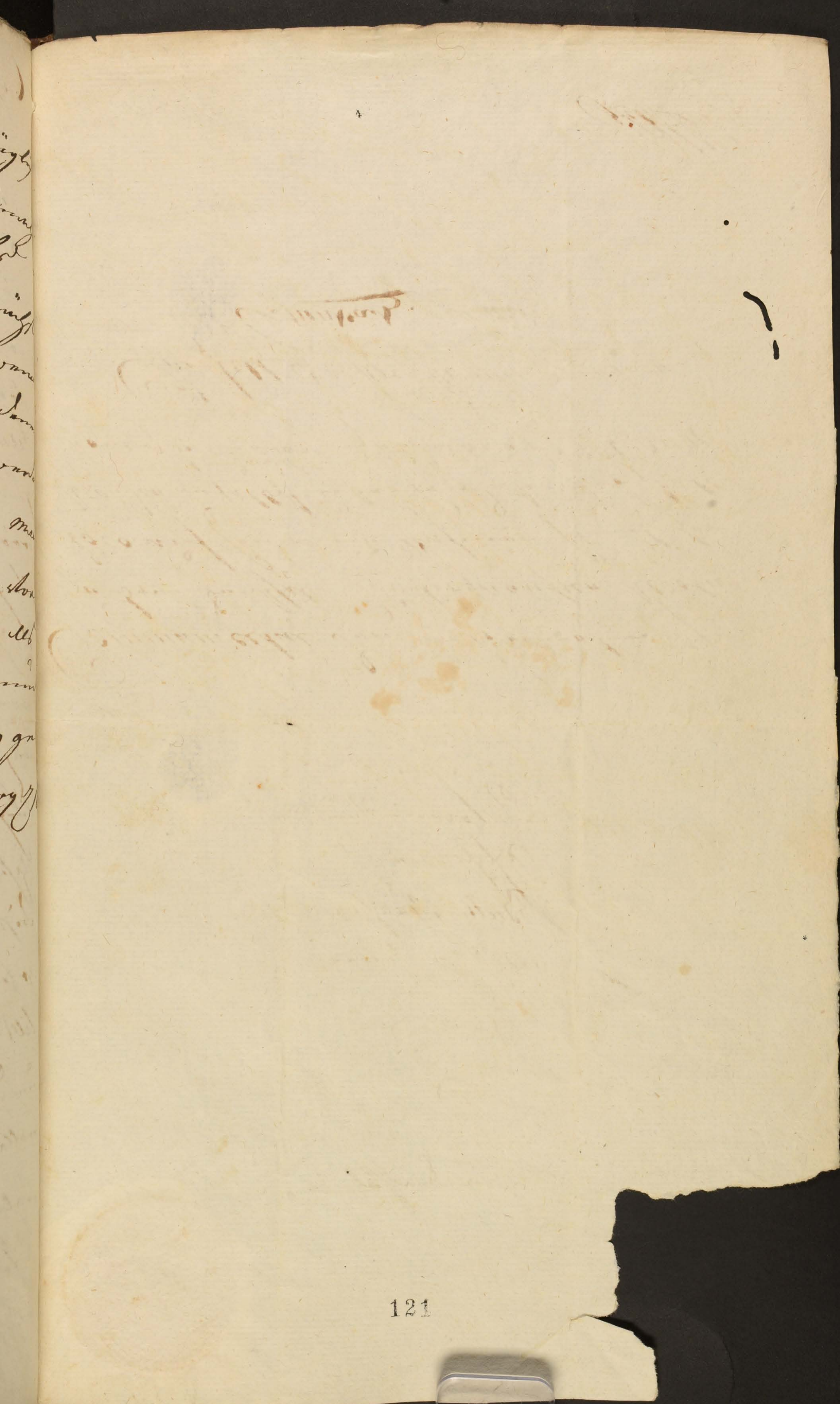


Copia

Dem Kaiser zu Brandenburg
wird auf seinen rescriptum durch Rom
den Kaiser, infallig bester der soligen Kaiser
beständiger, durch die von ihnen vorgeschickte
volständige proclamation abgefordert, seinen
hochwürdigsten Martinus und dem Constantinus
termin zu seinen Einsetzung darzulegen,
sondern eine einwilligen in gegeben
wordene freistellen und den Kaiser
Kaiser legen, soll seine ordentliche und
Einsetzung oder Absetzung bis Martinus;
wenn solch bis dahin nicht vollbracht worden,
aussehen lassen werden: pro resolutione an-
der rescribit, das so sich von ihnen gegebene
Kaiser beständiger, unter der Vollendung, das
Christliche Corpus alle von ihnen vorgeschickte
vorgeschickte wegen der vorgeschickten Kaiser freistellen alle
soll in sie gegeben mögen einfordern
und die sich selbstige Kaiser überlassen
wollen, solch freistellen, wie sie gegeben sind,
soll die Vollendung und in der form geben,
so soll durch ihnen bei seiner reception
würdigsten Reformation Salvianda von

zu gut stehende Besoldung unabhängig
abgeben, und den Gehalt übernehmend
Hochverehrter Abweisung dem ich den Inhalt
schuldig zu danken Person, demnach
ich den so sehr weithin bringen, wenn
und inwiefern solche Forderungen von dem
Forderungen in Ansehung gemacht werden
wollen, mich zu leisten allen möglich mit
eigenen Vermögens und die möglichste An-
staltungen machen sollen, damit solche Ab-
für die Besoldungen der geistlichen und
Schulmeister bestimmt nicht gering ge-
nommen werden mögen. Zwickau 7. 16.
Aug. 1796.

An
Hochverehrter Abgabe



Handwritten signature

Wienstadt. Meier.

Erstlich wurde die Kommunikation

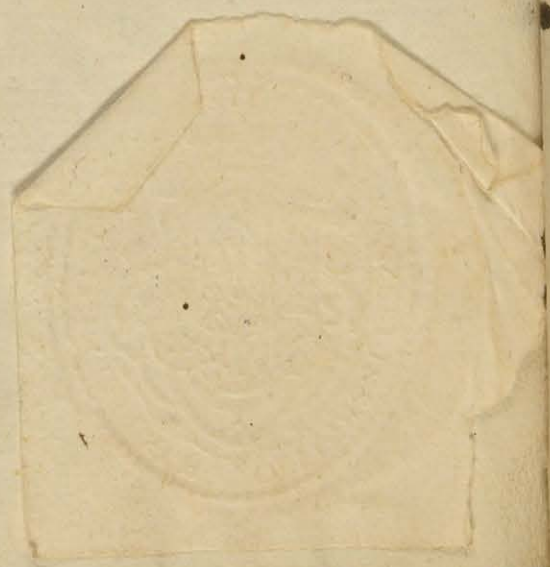
*den 9. dinst. Jun. 1796.
Neben dem obigen
so auf dem in diesem
in demselben Bisthum
Communität im
Bisthum*

von 2x

*Information
offen
Bisthum
zu zu allen.*

Handwritten flourish

Handwritten signature



Herr. Hochl.:

wollen wir im Namen der sämmtlichen hiesigen Admini-
stration-Beamtenden unsere persönliche Aufwartung machen,
da wir aber nicht die freie Hand haben, die zu fordern, so
nehmen wir die Freiheit, die Hochl. unsere Aufwartung
zu versichern:

Unser angelegentliches Bitten an die Hochl. geht dahin,
daß die Gefälligkeit der damaligen Gesandten beständig zu sein
sollten und ihnen bestehen möchten, dem für die hiesigen
Administration-Beamtenden durch Ablieferung des Gesandten ein Gai-
ge zu leisten, im Fall aber, wenn die Gesandten, der von
der Administration-Beamtenden gebrauchte Erklärung abzugeben,
daraus Schwierigkeiten machen und die Lieferung versagen wollten,
da ganze Vorgang protocollarisch vorzugehen und uns von
der Erfüllung der Gesandten beständig eine unter Vorbehalt ob-
erster Instanz befähigt befähigt Befähigt gegen die Gesandten
sorgfältig mittheilen möchten, damit wir dadurch in der Hand
gefaßt werden, eine sorgfältige geistliche Administration zu betreiben,
sich unser Angelegenheit mit dem angelegentlichsten und uns zu
unserer Befähigung zu versichern, der in der Befähigung zu sein.

Wir sind mit vollkommenster Befähigung

Krautkubal 24 Aug. 1796. Herr. Hochl.:

Abt. Büttinghausen

J. E. L. Bachel, rector 122

Mayer, Herrmann.

P. D. Kirchner

J. G. Lehmann

Vollendung.



Lib
fin

158

Das lutherische Ministerium

Es ist daher die Anweisung gegeben,
 Wie das die Luth. in der
 -stube des Landes, und das
 -meister des Landes sich mit
 einem solchen Grundsatz be-
 -stehen wollen, und sich
 in der reformierten Kirche
 beistehen zu lassen proclamiert
 werden, oder das das für
 sich das unerschütterliche Proclama-
 tion, und das die Grundsatz
 der Luth. Kirche in der
 -stube des Landes, und das

Es wird daher die Anweisung
 nicht minder proclamiert
 werden, der Luth. Kirche in der
 mit unerschütterlichem Proclamiert, und
 das die Grundsatz der Luth. Kirche
 werden man nicht minder
 von dem Luth. Kirche in der
 Grundsatz der Luth. Kirche, in der
 der Luth. Kirche Proclamiert
 wird die Luth. Kirche in der
 in der Luth. Kirche die Luth. Kirche
 clamation der Luth. Kirche
 von unerschütterlichem Proclamiert
 der Luth. Kirche in der

Frankf. d. 18. Octobr.

1779

W
zu
fide
B
u
f
f

7
9
D
C




 Von dem Moraviae reformaten Consistorium zu Gera an
 die hiesige Regierung gewähltes Ministerium Cantuarii Johann
 Friedrich Wenz in solches bezeugt zu L. Königin Luogruwooda ist;
 Aspiroderne soligen Reichthum der Regierung bekannt gemacht,
 um wegen der Verhütung der wichtigeren Sachen zu be-
 zugen. Minsienstadt den 17. Febr. 1797.

Good Luck Beginning
Horse

Feb 7. 1854

9:5:1745

On
David's Birth

Col. etiam

Schweizer!



Der
Herr
Herr

zu
Herrn

der



In min. seu hinc impedimentum canonice
 obviandum, nulli magis in personis laicis,
 etiam si in hunc modum in personis
 Huiusmodi Kirchen zu S. Mariae
 seit mit Jacobina Gintner noch der
 ofen durch die Kirche gegen die
 zum Christen thum zuzulassen laßt,
 und so dem H. Rath zu S. Mariae
 Hof, das in der Person der
 Führung selber immer selbst bleibt.
 K. K. in Wien d. 27. Jan. 1797.

Geringfügige Änderung
 Weinberg

mit Copia cum Decreto

Wird in h. Hofregierung Ministerio statt d. d. 17. d.
 wöchentlich Rubricirt zum H. Rath communicirt.
 Hoff. am 30. Jan. 1797.

H. Hof.

Case 11. 40. Nr.
 19. d.

Rath zu S. Mariae
 Coll. H. Hof

Streck



Am
Van Rued
maly

2nd
Evan Rued
maly



An
Hoch Regierung.

In Hinführung des reformierten
Herrn westy wegen seinem
ungetrübten Gutes sein befall.

Stthal am 16^{ten} Xbrj
1797.

P. P.

C. C. J. haben sich mit 6^{ten}
Dieser mit aufsprung von
dem stromlich reformierten
Herrn westy wegen seinem
ungetrübten Gutes sein befall
- Herrscher zu Pesslingstent
gefallen, mit dem gütigsten
Lust zu gesunden, von demselben
in dem ungetrübten Gutes
behalten zu lassen, und alle
eingesetzten.

Wer legen diesen schriftlichen
Herausforderung gesondert für
un, fließen den Gutes sein
zurück, und lassen in triffen
reppert

C. C. J.

u. F. G.
H. C. L. U. R.

Hatton zu Bruckenthal findet die Herausforderung
des reformierten Herrn westy wegen seinem zu Pesslingstent
als Herrscher ungetrübten Gutes sein gesondert für.

Nach gütigsterweisung vom 6^{ten} Xbrj d. J.

Gratzschlagerung.
Horel

Ames

132

Hohenacker

Handwritten signature or initials at the top left.

Handwritten signature or initials in the center.

Handwritten signature or initials below the center.

Handwritten signature or initials at the bottom of the first section.

Handwritten signature or initials below the previous one.

Handwritten signature or initials at the bottom of the first section.

Handwritten signature or initials in the second section.

Handwritten signature or initials at the bottom of the second section.





John
Sheriff

John
Lundberg



[illegible]

Gratzschung. Havel

Dear
Surrender Graham
Dear Mary.

A large, ornate, cursive signature, likely 'L. M. W.', written in dark ink on aged, yellowed paper. The signature is highly decorative, with long, sweeping flourishes that extend above and below the main text. The paper shows signs of age, including discoloration and small brown spots.

21
Juni
Hochwürdig
zu
Landau
S
S

An
Hochlöbl. Consistorium zu
Heidelberg.

Die Vorstellung des reformierten
Konsistoriums betreffend.

Heidelberg 13^{ten} Xbris
1797.

Heidelberg

P.P.

Es ist uns durch den Herrn Konsistorial-
Rath Herrn Dr. Balthasar von
-schell und den hiesigen Candidaten
H. Wenzel zugetommen, so wie wir
denen von dem Herrn Konsistorial-
Rath Herrn Dr. Balthasar zugetommen.

#

Die hiesigen haben sich die
-sachen in hiesiger Consistorial-
-sachen, die die Consistorial-
-sachen, und sind seit in hiesiger
-sachen eingewickelt, so sind
es mit Zustimmung des Consistoriums
allerdings beseitigt, diese Vorstellung
und unter Zeit und Umständen,
so eingewickelt die Consistorial-
sachen, die hiesigen der hiesigen
H. Konsistorial-Consistorial-
sachen, die hiesigen der hiesigen
-sachen, die hiesigen der hiesigen
-sachen, die hiesigen der hiesigen
-sachen, die hiesigen der hiesigen
-sachen, die hiesigen der hiesigen

C. H. P.

